



Bundesanwaltschaft  
Ministère public de la Confédération  
Ministero pubblico della Confederazione  
Procura pubblica federala

# 2014 TÄTIGKEITSBERICHT

Bericht der Bundesanwaltschaft  
über ihre Tätigkeit  
im Jahr 2014 an die Aufsichtsbehörde

Stabilität und Integrität der verfassungsmässigen demokratischen Grundordnung der Schweiz sind ein hohes Gut. Diese Landesinteressen wahren zu helfen, ist eine unserer Kernaufgaben. Sinnbild für Stabilität in der Natur ist der Baum. Und wie in der Natur ist auch in der Rechtsordnung Stabilität nicht gleichbedeutend mit Starrheit und Unbeweglichkeit. Die Bäume, die unseren vorliegenden Tätigkeitsbericht begleiten, haben sich visuell ein weiteres Mal gewandelt – und sind doch seit Jahren dieselben.

# Vorwort



Ich freue mich, den Tätigkeitsbericht 2014 der Bundesanwaltschaft (BA) vorlegen zu können. Der Bericht umfasst insbesondere die jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), deren aufsichtsrechtlichen Weisungen er Rechnung trägt.

Im Berichtsjahr hat sich das operative Controlling als Instrument einer effizienteren Verfahrensführung bewährt. Die mit dem operativen Controlling gewonnene Übersicht erlaubt eine rasche und direkte Einflussnahme auf die Verfahren und die eingesetzten Ressourcen, was sowohl die Qualität der Verfahrensführung als auch die Verfahrensdauer positiv beeinflusst. Zahlreiche Verfahren, darunter auch langjährige Dossiers, konnten im Berichtsjahr zur Anklage oder zum Abschluss gebracht werden.

Eng verbunden mit der Kernaufgabe Strafverfolgung ist die internationale Zusammenarbeit, die weiter gefestigt und ausgebaut werden konnte. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit Partnerbehörden auf Bundes- und kantonaler Ebene. Im Rahmen von Anhörungen im Gesetzgebungsverfahren wurde die BA verschiedentlich als Expertin begrüsst.

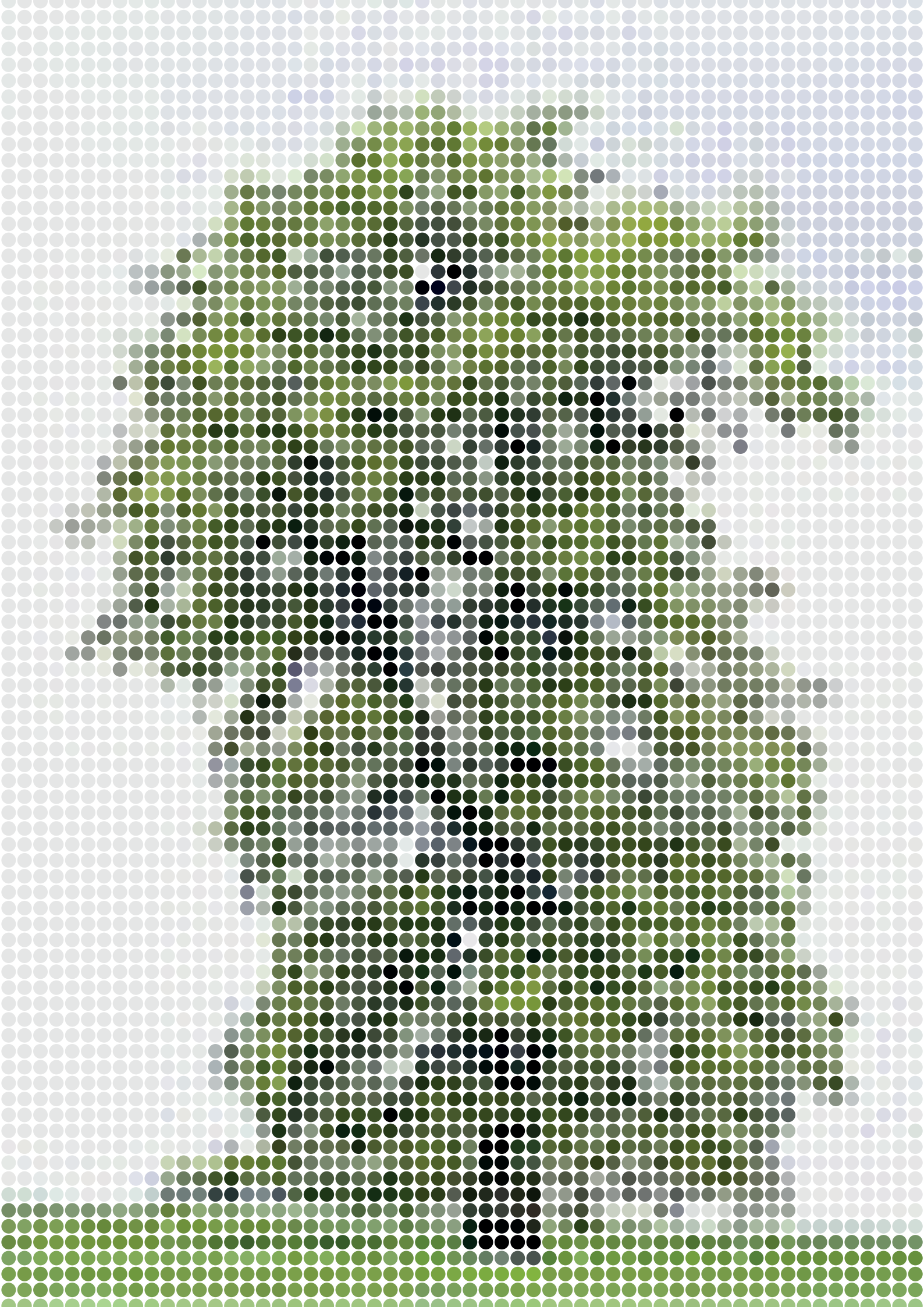
Auch im Bereich der administrativen, logistischen und unterstützenden Tätigkeiten der BA wurde ein systematisches Controlling eingeführt. Mit dem Ziel einer mittelfristigen Effizienzsteigerung wurden interne Abläufe standardisiert, das Personal- und Finanzwesen verbessert sowie IT-Schnittstellen optimiert.

Die Strategie der kleinen, aber wirkungsvollen Schritte hat sich bewährt. Die Mitarbeitenden der BA haben die organisatorischen Veränderungen mitgetragen und sich aktiv eingebracht. Die BA ist eine gut funktionierende Institution, die ihre gesetzlichen Aufgaben unabhängig, aber nicht isoliert wahrnimmt.

Die BA geniesst vielerorts Respekt. Sie konnte sich im Berichtsjahr auf ihre Hauptaufgaben, die Strafverfolgung sowie den Schutz und die Sicherheit des Staates und seiner Bevölkerung konzentrieren. Insgesamt blickt die BA wiederum auf ein intensives Jahr zurück. Der vorliegende Bericht dokumentiert in Auszügen, wie vielfältig die von der BA wahrgenommenen gesetzlichen Aufgaben sind.

Ich danke an dieser Stelle den verschiedenen Partnerbehörden der BA beim Bund und in den Kantonen für die gute Zusammenarbeit sowie den Mitarbeitenden der BA für ihren Einsatz.

Michael Lauber  
Bundesanwalt



# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)	6
2 Entwicklungen im operativen Bereich	6
3 Allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber	7
<b>Operative Tätigkeit</b>	<b>11</b>
1 Das operative Controlling in der BA	11
2 Der operative Ausschuss des Bundesanwalts (OAB)	11
3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit	12
4 Ermächtigungsdelikte	16
5 Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP)	17
6 Internationale Zusammenarbeit	17
7 Rechtsfragen	19
8 Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung	20
<b>Administrative Tätigkeit</b>	<b>23</b>
1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation	23
2 Das administrative Controlling in der BA	23
3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln	24
4 Personalwesen	25
5 Organigramm	26
6 Allgemeine Weisungen	27
7 Belastung der einzelnen Abteilungen	27
<b>Ausblick</b>	<b>33</b>
<b>Anhang</b>	<b>34</b>
Zahlen und Statistiken	34

# 1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)

# 2 Entwicklungen im operativen Bereich

## 1.1 Stellung der BA (organisatorisch)

Die BA ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG; SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt. Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der Staatsanwälte und Stellvertretenden Staatsanwälte sowie die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt.

Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG).

## 1.2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden.

Einerseits handelt es sich dabei um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftaten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits handelt es sich um die Strafverfolgung komplexer interkantonalen bzw. internationaler Fälle von organisierter Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäscherei und Korruption. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA sodann mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Schliesslich gehört auch der Vollzug von Rechtshilfesuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden zu den Aufgaben der BA.

Die BA führt ihre Strafuntersuchungen in enger Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP) als Gerichtspolizei des Bundes. Ebenso arbeitet die BA eng mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden zusammen.

## 2.1 Bearbeitung von Phishing-Verfahren

Aufgrund mehrerer Entscheide des Bundesstrafgerichts aus den Jahren 2011/2012 ist die BA für die Strafverfolgung von Cyberkriminalität im Bereich Phishing zuständig (s. S. 13 Ziff. 3.6).

Bis Ende 2014 hat die BA in rund 200 Fällen, welche ihr von Seiten der Kantone weitergeleitet worden waren, die Bundeszuständigkeit anerkannt. Da die unter dem Begriff Phishing zur Anzeige gebrachten Phänomene zahlreich sind und zwischen Bundesbehörden und Kantonen eine Koordination für die Bearbeitung derartiger Fälle sinnvoll ist, hat der Bundesanwalt in Absprache mit dem Delegierten für den Sicherheitsverbund Schweiz am 20. Mai 2014 die hauptsächlich mit Cyberkriminalität befassten Behörden der Kantone und des Bundes zu einer Arbeitssitzung eingeladen. Ziel der Sitzung war es, die Zusammenarbeit im Bereich Cyberkriminalität im Rahmen der geltenden rechtlichen Grundlagen zu optimieren und die Koordination der verschiedenen Behörden und Fachstellen zu intensivieren, um das vorhandene Knowhow und die Erfahrungen zu bündeln und allfällige negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Als Resultat dieser Konferenz werden nunmehr bis Frühjahr 2015 die verschiedenen Cyberphänomene beschrieben und ein «Agreement» über die jeweiligen Zuständigkeiten angestrebt.

## 2.2 Zentrale Aufbereitung von Geldwäschereiverdachtsmeldungen in der BA

Es entspricht einem Bedürfnis der BA, die Bearbeitung eingehender Meldungen im Geldwäschereibereich nach neuen Gesichtspunkten zu gestalten. Dies einerseits wegen der Bedeutung, die der Bekämpfung der Geldwäscherei zukommt, und andererseits wegen der hohen Anzahl Meldungen, die via Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) jährlich bei der BA eingehen. Deshalb wurde im Berichtsjahr das Projekt «Zentrale Aufbereitung Geldwäschereiverdachtsmeldungen» (ZAG) initiiert.

Hauptziel des Projekts ist es, die Eingangstriage der Geldwäschereiverdachtsmeldungen bezüglich Effizienz und Effektivität zu verbessern. Mit einer zentralen Bearbeitung und Bewertung der eingegangenen Verdachtsmeldungen sollen die Wirksamkeit der Triage erhöht und die *unité de doctrine* gefördert werden. Gleichzeitig sollen die für die nachfolgende Fallbearbeitung zuständigen operativen Einheiten entlastet werden. Triage und Weiterleitung in die operativen Einheiten sollen mittels begleitender Analyse beobachtet und auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse stetig optimiert werden.

Das Projekt befindet sich seit Mitte Oktober 2014 in einer Pilotphase, in welcher die entworfenen Abläufe auf ihre Wirksamkeit (Aufwand-Nutzen-Verhältnis) und weiteres Optimierungspotential getestet werden.



## 3 Allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber

Die Pilotphase soll bis Ende März 2015 abgeschlossen werden. Danach wird über die Abläufe und die Organisation für den Betrieb der Triage-Funktion entschieden.

### 3.1 Parlamentarische Vorstösse

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2014 die Botschaft zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes an das Parlament überwiesen (14.099). In deren Rahmen wird auch die Motion Ribaux/Favre 13.3063 («Die Bundesanwaltschaft soll sich auf ihre wesentlichen Aufgaben konzentrieren») umgesetzt. Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung von Verbrechen und Vergehen des Zehnten Titels des StGB wird in Bezug auf Autobahnvignetten den Kantonen übertragen (Anpassung von Art. 23 Abs. 1 Bst. e StPO sowie Art. 15 Abs. 1 des Nationalstrassenabgabegesetzes). Die BA begrüsst diese Revision, denn ihre beschränkten Ressourcen sollen nicht für die Verfolgung von Bagatelldelikten eingesetzt werden müssen.

Eine Konzentration auf die Kernaufgaben der BA beabsichtigte auch die Motion Caroni 14.3441 («Fokussierung der Bundesgerichtsbarkeit auf echte Interessen des Bundes»). So sollte die BA von Bagatellfällen im Sprengstoffbereich (Anschläge gegen Robidog-Behälter, Briefkästen, Parkuhren usw. unter Verwendung von Pyrotechnik) entlastet werden. In seiner Stellungnahme vom 3. September 2014 beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion. Der Bundesrat räumte ein, dass sich die BA nicht mit Straftaten befassen solle, deren Unrechtsgehalt gering ist. Nach Ansicht des Bundesrates könne sich die BA aber selber entlasten, indem sie vermehrt von ihrer Delegationsmöglichkeit an die Kantone nach Art. 25 Abs. 1 StPO Gebrauch macht. Wie die praktische Erfahrung der BA zeigt, ist indes bereits mit der Delegation ein erheblicher und mit Blick auf den Bagatelldeliktcharakter der Straftat unverhältnismässiger Aufwand verbunden, der zu einem erheblichen Mehraufwand für das administrative und das juristische Personal der BA führt.

### 3.2 Teilrevision der StPO – dringender Handlungsbedarf

Im Zusammenhang mit der Frage, ob sich aktuell bereits eine Teilrevision der StPO aufdränge, hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Berichtsjahr bei den Mitgliedern ihrer Strafrechtskommission eine Umfrage durchgeführt. Die BA hat sich im Rahmen ihres Engagements in der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) mit dieser Frage befasst und teilt die Meinung der SSK, dass *insbesondere* in folgenden Bereichen dringender Handlungsbedarf besteht:

#### Regelung der Teilnahmerechte

Art. 147 StPO statuiert den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit bei Beweiserhebungen. Daraus wird aufgrund der Mehrheit der Lehre und der aktuellen bundesgerichtlichen Praxis geschlossen, dass auch die beschuldigte Person grundsätzlich an Einvernahmen von Mitbeschuldigten zuzulassen ist. In der Praxis finden sich

häufig Fälle, in welchen mehrere Mitbeschuldigte beteiligt sind. Ein zentrales Element zur Wahrheitsfindung stellen dabei die Einvernahmen der einzelnen Beteiligten dar. Durch die getrennten Einvernahmen der Beteiligten lassen sich Widersprüche und falsche Aussagen aufklären. Bei Gewährung eines uneingeschränkten Teilnahmerechts bereits zu Beginn eines Verfahrens, wenn es insbesondere darum geht, den Sachverhalt zu ermitteln, wird die Ermittlung der materiellen Wahrheit enorm erschwert. Die beteiligten beschuldigten Personen können ihre Aussagen problemlos aufeinander abstimmen. Zudem ist aus der Aussagepsychologie bekannt, dass bereits die Anwesenheit einer weiteren Person das Aussageverhalten beeinflusst. Schliesslich ist ein Geständnis der erstausagenden Person unwahrscheinlich, wenn ein Mittäter bei der Befragung anwesend ist.

Aus Sicht der Strafverfolgung erscheint es sinnvoll, wenn der Gesetzgeber eine Änderung von Art. 147 Abs. 4 StPO in folgendem Sinne erwägen würde (anstelle des bisherigen Abs. 4): «Aussagen zulasten einer Partei sind verwertbar, wenn diese wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, ihr Fragerecht auszuüben.»

### **Protokollierungspflichten**

Art. 76 Abs. 2 StPO schreibt vor, dass Protokolle von Einvernahmen und anderen Beweisaufnahmen von der protokollführenden Person, der Verfahrensleitung und dem allenfalls beigezogenen Dolmetscher zu unterzeichnen sind. Nicht alle Einvernahmen werden von der Verfahrensleitung durchgeführt. Es gibt auch delegierte Einvernahmen, die von Assistenz-Staatsanwälten und Angehörigen der Polizei durchgeführt werden. Der Begriff «Verfahrensleitung» sollte in Art. 76 Abs. 2 StPO daher durch «einvernehmende Person» ersetzt werden. Zudem sollten die Protokollierungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung gemäss Art. 78 Abs. 5<sup>bis</sup> StPO auf die Untersuchung ausgedehnt werden, indem diese Bestimmung wie folgt angepasst würde: «Wird die Einvernahme *in der Untersuchung* oder im Hauptverfahren mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet (...).»

### **3.3 Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)**

Damit sich mutmassliche Straftäter nicht durch die Verwendung neuer Kommunikationstechnologien der Überwachung durch die Strafverfolgungsbehörden entziehen können, soll das BÜPF an die technische Entwicklung angepasst werden. Die gegenwärtig im Parlament (13.025) befindliche Totalrevision zielt nicht darauf mehr, sondern besser überwachen zu können. Die Totalrevision des BÜPF hat für die Praxis der Strafverfolgungsbehörden eine zentrale Bedeutung. Zusammen mit der

SSK nimmt die BA zu einzelnen, teils umstrittenen Punkten folgende Position ein:

#### **GovWare («Staatstrojaner»)**

Der Einsatz von GovWare ist notwendig, damit die Strafverfolgung mit der technischen Entwicklung Schritt halten kann. Da ein solcher Einsatz nur dazu dienen darf, den Inhalt der Kommunikation und die Randdaten des Fernmeldeverkehrs zu erheben, ist die Befürchtung, es könnten mit solchen Programmen beliebige System- und Nutzerdaten ohne Wissen des Inhabers kopiert oder verändert werden, unbegründet. Gesetzlich ist sichergestellt, dass die Staatsanwaltschaften genau bezeichnen müssen, welche Datentypen ausgeleitet werden, und nur Erkenntnisse aus solchen Daten prozessual verwerten dürfen. Schliesslich ist eine Überwachung mittels GovWare nur zulässig, wenn eine konventionelle Überwachung erfolglos geblieben oder aussichtslos ist und wenn es um Delikte geht, zu deren Aufklärung auch eine verdeckte Ermittlung zulässig ist. Damit ist die Verhältnismässigkeit beim Einsatz von GovWare sichergestellt.

#### **Verlängerung der Randdaten-Frist**

Als Randdaten werden Telefonnummern und IP-Adressen bezeichnet (nicht Gesprächsinhalte). Die sinnvolle Verlängerung der Frist für die rückwirkende Erhebung der Randdaten von sechs auf zwölf Monate basiert auf der Erfahrung der Strafverfolgungsbehörden. Während pro Jahr in insgesamt rund 7000 Fällen rückwirkend Randdaten erhoben werden, wäre die Verlängerung der Frist nur in etwa 300 Fällen relevant. Es geht dabei immer um die Aufklärung von besonders schweren Straftaten. Wenn es z.B. bei einem Gewaltdelikt erst nach mehr als sechs Monaten gelingt, einen Verdächtigen zu ermitteln, können seine Randdaten zur Tatzeit ohne verlängerte Frist nicht mehr überprüft werden. Ebenso werden bei internationalen Aktionen gegen Kinderpornografie die im Ausland erhobenen Daten über benutzte Schweizer IP-Adressen häufig erst nach mehr als sechs Monaten in die Schweiz geliefert, so dass ohne Verlängerung der Frist nicht mehr ermittelt werden kann, wer die fragliche IP-Adresse zur Tatzeit verwendet hat.







## 1 Das operative Controlling in der BA

Das vor gut zwei Jahren eingeführte operative Controlling hat sich zu einem zentralen Steuerungsinstrument für die operative Führung der BA entwickelt. Erste positive Ergebnisse hat zwischenzeitlich auch die AB-BA attestiert.

Im etablierten Controlling-System obliegen den Leitenden Staatsanwälten die Überwachung und damit die direkte Kontrolle der Verfahrensleiter und der durch sie geführten Verfahren. Das eigentliche, durch die Stellvertreter des Bundesanwalts ausgeübte operative Controlling ist der primären Kontrolle durch die Leitenden Staatsanwälte prinzipiell nachgeordnet. Es soll deren Kontrolltätigkeit sicherstellen und begleiten. Im Rahmen vierteljährlich stattfindender, ordentlicher Controlling-Gespräche werden neu jedes zweite Mal die jeweiligen Verfahrensleiter beigezogen. So kann mit diesen ein direkter Austausch stattfinden, was auf ein positives Echo gestossen ist. Das durch die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte ausgeübte Controlling ist insofern als Begleitung der Verfahren in einem primär coachenden Sinn zu verstehen.

Im Berichtsjahr wurden für das operative Controlling in zweierlei Hinsicht Prioritäten gesetzt. Einerseits ging es darum, ältere Verfahren zu beschleunigen und einem Abschluss zuzuführen. Andererseits sollten mit einer dezidierteren Priorisierung Kräfte gebündelt werden, um bestimmte Verfahren effizienter bearbeiten zu können. Insofern wurden gewisse Verfahren bewusst zurückgestellt, um so mit vereinten Kräften die selektierten Fälle abschliessen zu können. Priorisiert wurden namentlich Verfahren, die entweder weit fortgeschritten oder aufgrund von inhaftierten Personen zügig voranzutreiben waren. Dadurch konnten diese Verfahren zur Anklage reife gebracht werden.

## 2 Der operative Ausschuss des Bundesanwalts (OAB)

Der OAB ist die Stabsstelle des Bundesanwalts, welche sich primär mit Fragen der sachlichen Zuständigkeit, namentlich im Bereich von Art. 24 StPO, beschäftigt. Er tagt in der Regel wöchentlich und besteht aus einem Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern. Der OAB ist analog einem Richtergerium konzipiert, indem der jeweilige Fall durch einen vorgängig bestimmten Referenten im Plenum vorgetragen wird und in einen konkreten Antrag mündet. In der Folge wird der Fall eingehend beraten und schliesslich gemeinsam entschieden. Diese Konzeption soll möglichst unabhängige und fundierte Entscheide sicherstellen.

Zudem wurde vermehrt das direkte Gespräch mit den Kantonen gesucht, um gemeinsam akzeptable Lösungen zu finden und Gerichtsstandskonflikte zu vermeiden. Oft zeigte sich, dass die Kantone eine stärkere Unterstützung durch den Bund auf polizeilicher Ebene wünschen. Diesem Bedürfnis konnte von Seiten der BKP durch intensivere Koordinationsdienstleistungen zugunsten der Kantone Rechnung getragen werden.

Der OAB hat sich im Berichtsjahr in 107 Fällen mit Fragen der sachlichen Zuständigkeit befasst. Gemessen an den Zahlen der letzten fünf Jahre entspricht dies in etwa dem Durchschnittswert. In rund einem Drittel dieser Fälle wurde die Bundeskompetenz anerkannt. Auch hier liegen die Zahlen im durchschnittlichen Bereich. Im Berichtsjahr war festzustellen, dass insbesondere im Bereich von (Betrugs-)Fällen, die u.a. mit Hilfe von Computern begangen wurden, regelmässig Anfragen an den OAB gerichtet wurden in der Meinung, die BA sei für alle derartigen Fallkonstellationen zuständig. Das Herstellen einer gefälschten Zahlungsanweisung mit dem Computer oder die Zustellung einer Zahlungsanweisung mittels einer gefälschten E-Mail ist jedoch bloss die Konsequenz eines Technologiewandels, der auch den Bereich der Kriminalität zu erfassen beginnt. Wurden früher noch falsche Papierurkunden verwendet, so sind es heute gefälschte E-Mails, welche die Opfer zur Zahlung einer vermeintlichen Schuld verleiten sollen. Es handelt sich indes nach wie vor um Fälle, die ohne den Einsatz von Trojanern oder spezifisches Hacking-Knowhow begangen werden können, weshalb für ihre Aufklärung keine hochspezialisierten Kenntnisse notwendig sind. Die Nutzung moderner Informationsmittel ändert in solchen Fällen nichts an der sachlichen Zuständigkeit der Kantone.

Da die IT-Technologien in zunehmendem Mass sämtliche Lebensbereiche prägen, betreffen die Fragestellungen rund um den Missbrauch dieser Technologien nicht nur die Repression (Strafverfolgung). Eine wirksame Prävention, welche die Bevölkerung für die mit der Nutzung moderner IT-Technologien verbundenen Gefahren sensibilisiert, spielt eine immer grössere Rolle.

## 3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit

### 3.1 Bankdatendiebstahl bei der HSBC Private Bank (Suisse) SA in Genf

Ausgehend von einer Meldung der Schweizerischen Bankiervereinigung führt die BA seit 2008 ein Strafverfahren gegen zwei ehemalige Angestellte der Bank, die entwendete Bankdaten Banken im Libanon zum Verkauf angeboten haben. Einer der beiden, ein Informatiker, der den Datendiebstahl begangen hatte, gab die Bankdaten in der Folge auch an ausländische Behörden weiter, insbesondere an die französischen Steuerbehörden. Das Verfahren nahm verschiedene Wendungen und sorgte für grosses Aufsehen wegen der erheblichen politischen Implikationen in Bezug auf die Frage des Bankgeheimnisses, wegen des grossen medialen Interesses für die Persönlichkeit des Beschuldigten, der sich für einen «Whistleblower» ausgibt und im Ausland zuweilen als Held dargestellt wird, und wegen der Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit, von den betreffenden Staaten Rechtshilfe oder die Auslieferung zu erhalten. Die BA erhob gegen diese Person Anklage beim Bundesstrafgericht wegen qualifizierten wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 Abs. 2 StGB), unbefugter Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1 StGB), Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 Abs. 1 StGB) und Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes). Neben der betroffenen Bank beteiligten sich auch mehrere Kunden als Privatkläger am Verfahren.

### 3.2 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst zugunsten US-Behörden

In einem mit Strafbefehl abgeschlossenen Verfahren gegen einen ehemaligen UBS-Banker wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 StGB) stellte die BA klar, dass es verboten ist, Agenten eines fremden Staates vertrauliche Dokumente (*in casu* Depotauszüge von Bankkunden an Steuerbeamte der USA) zu übergeben. Im betreffenden Fall war weder eine gesetzlich gebotene Mitwirkung im Sinne von Art. 14 StGB ersichtlich, noch lag eine strafrechtliche Notstandssituation (Art. 17 f. StGB) vor. Auch wenn der Beschuldigte nach eigenen Angaben von den US-Behörden «mit Nachdruck» aufgefordert wurde, Bankdokumente zu besorgen, um dadurch selber in den USA eine geringere Strafe zu erhalten, gilt diese Konstellation in der Schweiz als «künstlich» geschaffener Notstand und schützt die betroffene Person gerade nicht vor Strafverfolgung. Der fehlbare ehemalige UBS-Banker wurde zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 200 (CHF 6000) und zu den Verfahrenskosten von knapp über CHF 7000 verurteilt. Der Strafbefehl ist rechtskräftig.

### 3.3 Strafuntersuchung im Zusammenhang mit dem IT-Projekt INSIEME

Die Strafuntersuchung wurde aufgrund einer Anzeige des Generalsekretariats des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 11. Mai 2012 wegen des Verdachts der ungetreuen Amtsführung eröffnet. Das Verfahren wurde zwischenzeitlich auf insgesamt drei Personen (den ehemaligen Chef Leistungsbezügerorganisation [LBO] der Eidgenössischen Steuerverwaltung [EStV] und zwei externe Personen von Anbieterfirmen) sowie auf den Tatbestand des Sich-bestechen-Lassens bzw. des Bestechens ausgedehnt (Art. 322<sup>quater</sup> bzw. 322<sup>ter</sup> StGB). Es bestand der Verdacht, dass aufgrund von Dienstleistungsverträgen der EStV mit einzelnen Anbieterfirmen möglicherweise die öffentlichen Interessen des Bundes im Sinne von Art. 314 StGB geschädigt wurden. Dieser Verdacht hat sich erhärtet. Die Ermittlungen konzentrierten sich auf Ereignisse im Zusammenhang mit Vergabevorgängen im Projekt INSIEME in der EStV in den Jahren 2008 und 2009. Es besteht der Verdacht, dass der Verantwortliche der LBO Einladungen zu Essen und Veranstaltungen im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit angenommen hat. Im Zuge der Ermittlungen bestätigte sich auch, dass die anlässlich eines Audits im Dezember 2008 von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) geäusserte Kritik an der Beschaffungspraxis der EStV berechtigt gewesen und dort von den Verantwortlichen zu wenig ernst genommen worden war. Die Strafuntersuchung steht kurz vor dem Abschluss. Anfangs 2015 wird beim Bundesstrafgericht gegen drei Personen Anklage erhoben.

### 3.4 Strafuntersuchung im Zusammenhang mit dem IT-Projekt Datenzugang (DaZu)

Aufgrund einer Strafanzeige der EFK führt die BA seit Sommer 2009 eine Strafuntersuchung im Zusammenhang mit dem IT-Grossprojekt DaZu im Bundesamt für Umwelt (BAFU). Nach umfangreichen Abklärungen erfolgten im Herbst 2010 koordinierte Zwangsmassnahmen in Räumlichkeiten des BAFU und bei mehreren Anbieterfirmen. Im Laufe der Ermittlungen erhärtete sich der Verdacht der ungetreuen Amtsführung eines früheren Sektionschefs und des damaligen externen Gesamtprojektleiters in mehreren Fällen. Ebenso ergaben sich konkrete Hinweise auf zahlreiche Korruptionshandlungen dieser zwei Personen und von Anbieterfirmen gegenüber diesen Personen. Ferner besteht der Verdacht der Veruntreuung (durch den Sektionschef) sowie des Betrugs und der Urkundenfälschung (durch den Gesamtprojektleiter im Rahmen anderweitiger Tätigkeit). Beschuldigt sind gegenwärtig sieben Personen. Der Deliktzeitraum reicht von Mai 2006 bis September 2010. Die sehr zeitaufwändigen und komplexen polizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen. Im Jahre 2015 wird beim Bundesstrafgericht Anklage erhoben.



### 3.5 Strafuntersuchung im Zusammenhang mit IT-Projekten des SECO

Gestützt auf eine Strafanzeige des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eröffnete die BA eine Strafuntersuchung gegen den Ressortleiter der Organisationseinheit Systembetrieb und Technik im SECO und Unbekannt wegen des Verdachts der ungetreuen Amtsführung (Art. 314 StGB) und des Sich-bestechen-Lassens (Art. 322<sup>quater</sup> StGB) im Zusammenhang mit der Vergabe von IT-Aufträgen des SECO. Der zeitliche Fokus der komplexen Ermittlungen beschränkt sich auf Geschehnisse ab dem Jahr 2004.

Es besteht der Verdacht, dass der mutmasslich fehlbare Bundesbeamte im Zusammenhang mit der Abwicklung grosser IT-Projekte des SECO über mehrere Jahre Bestechungsgelder und Zuwendungen in Millionenhöhe angenommen hat und als Gegenleistung Vertragsabschlüsse des SECO mit diversen Lieferanten zu überhöhten Preisen begünstigt haben könnte. Das Ausgangsverfahren wurde auf zwei weitere Personen ausgedehnt wegen des Verdachts des Bestechens (Art. 322<sup>ter</sup> StGB) und der Vorteilsgewährung (Art. 322<sup>quinquies</sup> StGB). Eine separate Strafuntersuchung wurde gegen einen weiteren mutmasslich fehlbaren Lieferanten des SECO eröffnet.

### 3.6 Pilotverfahren im Bereich Phishing / Cyberkriminalität

Im Nachgang zur Strafanzeige eines Schweizer Geldinstituts eröffnete die BA am 13. Oktober 2011 eine Strafuntersuchung wegen betrügerischen Missbrauchs von Datenverarbeitungsanlagen (Art. 147 StGB) im Zusammenhang mit Phishing und Missbrauch von Kreditkartendaten zahlreicher schweizerischer und internationaler Kreditkartenanbieter. Das Vorgehen der Täterschaft lässt sich wie folgt beschreiben:

In einer ersten Phase werden E-Mails mit gefälschten Weblinks an Kunden des Kreditkartenanbieters übermittelt. Diese werden in den E-Mails aufgefordert, ihre geheimen Kundendaten auf einer vermeintlichen, dem Kreditkarteninstitut nachempfundenen Internetseite einzugeben. Die so bekanntgegebenen Informationen fliessen via E-Mail zumeist direkt der Täterschaft zu. In einer zweiten Phase tätigt die Täterschaft mit den so erlangten Kreditkarteninformationen im Internet verschiedenste Einkäufe (z.B. Buchungen für Übernachtungen) und/oder Bargeldbezüge.

In der laufenden Strafuntersuchung kam es im März und im Mai 2014 zur Verhaftung von zwei Personen in Thailand. Beide befinden sich inzwischen in der Schweiz in Untersuchungshaft. Gemäss aktuellem Ermittlungsstand sind in der Schweiz über 2000 Kreditkarten betroffen und der Schaden (allein in der Schweiz) wird auf rund CHF 2,5 Mio. geschätzt.

### 3.7 Terrorismusverfahren / Islamischer Staat

Gestützt auf Informationen, welche der Nachrichtendienst des Bundes an die BKP weitergeleitet hatte, eröffnete die BA im März 2014 eine Strafuntersuchung vorerst gegen unbekannte Täterschaft, in der Folge gegen drei mutmassliche Anhänger der Gruppe Islamischer Staat (IS) wegen Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB), der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB), der strafbaren Vorbereitungshandlungen (Art. 260<sup>bis</sup> StGB), der Pornografie (Art. 197 StGB) und der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 Ausländergesetz). Die Beschuldigten werden verdächtigt, einen terroristischen Anschlag in Europa geplant zu haben. Sie befinden sich seit Ende März 2014 in Untersuchungshaft. Aufgrund der internationalen Verflechtung des Falles wurden verschiedene Länder um Rechtshilfe ersucht. Aktuell stehen der Vollzug dieser Gesuche und die Auswertung der entsprechenden Daten im Vordergrund.

Die BA arbeitet in diesem Fall auch eng mit den US-amerikanischen Justizbehörden zusammen. Dazu wurde eine gemeinsame Ermittlungsgruppe aus Ermittlern der BKP und des FBI ins Leben gerufen. Diese Form der Zusammenarbeit beider Länder gründet auf dem seit 2006 geltenden «Operative Working Arrangement» (OWA; SR 0.360.336.1) zwischen der Schweiz und den USA im Bereich der Strafverfolgung terroristischer Aktivitäten. Der vorliegende Fall ist das erste Anwendungsbeispiel auf der Basis des OWA. Mit dem Instrument der gemeinsamen Ermittlungsgruppe können die gewonnenen Erkenntnisse aus den Ermittlungen laufend ausgetauscht werden. Grundsatz des OWA ist gleichzeitig die strikte Einhaltung der Rechtshilfavorschriften, d.h. das Abkommen verhindert jegliche Umgehung des Rechtshilfeweges.

### 3.8 Verfahren im Bereich des islamistisch extremistischen Terrorismus

In einem Verfahren betreffend die Gründung und Beteiligung an (eventualiter Unterstützung) einer kriminellen terroristischen Organisation mit Zugehörigkeit zum Al-Qaïda-Netzwerk erhob die BA vor dem Bundesstrafgericht Anklage gegen zwei aus dem Irak stammende kurdische Brüder. Mit Urteil vom 2. Mai 2014 (SK.2013.39) sprach die Strafkammer beide Brüder wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 Abs. 2 StGB, der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 255 StGB sowie weiterer Anklagepunkte schuldig, wobei in einzelnen Anklagepunkten auch Freisprüche erfolgten. Der ältere der beiden Brüder wurde zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und

drei Monaten verurteilt, der jüngere zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

In der öffentlichen, mündlichen Urteilsbegründung hielt das Gericht fest, die Verurteilten hätten das Gastrecht der Schweiz grob missbraucht. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die beiden in Basel wohnhaften irakischen Kurden mittels eigens errichteter Internetplattformen Propaganda für das Terrornetzwerk Al-Qaïda betrieben haben. Die BA hat vor Gericht die Auffassung vertreten, dass diese Art von Unterstützung ausserordentlich gefährlich und als Kampfhandlung im Internet zu werten ist. Dem ist das Gericht gefolgt, was für die BA einen Meilenstein in der Bekämpfung des islamistisch extremistischen Terrorismus darstellt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

### 3.9 Strafuntersuchung «Quatur»

Im Verfahren Quatur erhob die BA mit einer ersten Anklageschrift vom 20. Oktober 2011 Anklage beim Bundesstrafgericht gegen 13 Beschuldigte wegen organisierter Kriminalität nach Art. 260<sup>ter</sup> StGB, schwerer Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> StGB, schwerer Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und weiterer Straftaten. Das Bundesstrafgericht sistierte das Verfahren und wies die Anklage wegen Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs an die BA zurück. Eine erneute Anklage wurde zurückgewiesen wegen formeller Mängel im Zusammenhang mit der Transkription geheimer Überwachungsmaßnahmen.

Nach der zweiten Rückweisung nahm die BA eine umfassende Analyse des gesamten Verfahrenskomplexes und eine Abwägung der Interessen vor (öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, lange Verfahrensdauer seit Eröffnung im Jahre 2002, Einleitung einer kürzeren und schnelleren ergänzenden Untersuchung, endgültiger Freispruch des Hauptangeklagten vom Vorwurf der Beteiligung an einer kriminellen 'Ndrangheta-Organisation im italienischen Verfahren am 31. Oktober 2014). Danach stellte die BA das Verfahren bezüglich des Tatbestands der kriminellen Organisation gegenüber allen Beschuldigten ein, weil der Nachweis der Verbindung zwischen dem italienischen 'Ndrangheta-Clan und den im eidgenössischen Verfahren beschuldigten Personen fehlte. Parallel dazu schloss sie die Strafuntersuchung ab und hielt die übrigen Tatvorwürfe, die in den vorangegangenen Anklagen erhoben worden waren, aufrecht.

### 3.10 Verfahrenskomplex «Printemps Arabe» (Ägypten, Tunesien)

Mehrere Strafverfahren, die im Kontext des «Printemps Arabe» eröffnet wurden und hauptsächlich Ägypten und Tunesien betreffen, sind immer noch hängig. Das Vorantreiben der Ermittlungen bleibt schwierig. Nichtsdestotrotz ist von Seiten der BA zu betonen, dass die Zusammenarbeit mit ihren ausländischen Amtskollegen

und insbesondere mit den ägyptischen Justizbehörden unabdingbar ist und fortgesetzt wird. Die BA ersuchte die ägyptischen Justizbehörden auf dem Weg der Rechtshilfe um Unterstützung für den Nachweis einer eventuellen Vortat zur mutmasslichen Geldwäscherei in der Schweiz.

Die ägyptischen Behörden sind daran, die Fragen der schweizerischen Behörden sukzessive zu beantworten. Die Vermögenswerte, die in der Schweiz gegenwärtig beschlagnahmt sind, belaufen sich auf etwa CHF 590 Mio. Der aktuelle Verfahrensstand erlaubt es nun, die ägyptischen Rechtshilfeersuchen an die Schweiz zu analysieren und gegebenenfalls zu vollziehen.

In Bezug auf Tunesien nahm die BA Rechtshilfehandlungen vor und verfügte anschliessend eine vorzeitige Rückerstattung von Vermögenswerten. Das Bundesstrafgericht hiess eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde mit der Begründung gut, dass die BA die legale oder illegale Herkunft der in der Schweiz hinterlegten Gelder eingehender prüfen müsse und dass es nicht ausreiche, sich alleine auf die Zugehörigkeit des Beschuldigten zur mutmasslichen kriminellen Organisation abzustützen.

### 3.11 Strafuntersuchung im Kontext des «Printemps Arabe» (Libyen)

In einer Strafuntersuchung im Kontext des «Printemps Arabe» wurde die Führungsperson eines kanadischen Bauunternehmens vom Bundesstrafgericht wegen Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322<sup>septies</sup> StGB), ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) und Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> StGB) zu drei Jahren Haft verurteilt (Urteil SK.2014.24 vom 1. Oktober 2014).

Vom Gericht wurde festgehalten, dass Saadi Gaddafi – Sohn des libyschen Diktators Muammar Gaddafi – vom Beschuldigten bestochen worden war, um Aufträge sowie andere Vorteile zugunsten eines kanadischen Bauunternehmens zu erlangen. Zudem hatte der Beschuldigte unrechtmässige Kommissionen seitens der Lieferanten erhalten, weshalb er auch wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung verurteilt wurde. Die so erlangten, deliktischen Vermögenswerte wurden in der Folge Gegenstand der Geldwäscherei.

Zentral ist, dass das Bundesstrafgericht die Eigenschaft des Sohnes des Diktators als faktischer Amtsträger anerkannt und den Sachverhalt somit unter Art. 322<sup>septies</sup> StGB subsumiert hat. Saadi Gaddafi hatte zwar formell keine Kompetenzen in den massgebenden Bereichen; als Mitglied der herrschenden Familie verfügte er jedoch über eine faktische Macht, welche es ihm ermöglichte, dem kanadischen Unternehmen Vorteile zuzugestehen. Diese Rechtsprechung ist von grundlegender Bedeutung in Bezug auf diktatorische Regime, bei denen die faktische Macht oft nicht mit der offiziellen deckungsgleich ist.



Eingezogen wurden Vermögenswerte über zirka CHF 40 Mio. Es handelt sich um Bankaktiven, v.a. aber auch um Immobilien. Dadurch konnte gleichzeitig ein starkes Zeichen im Kampf gegen die Geldwäscherei im Immobiliensektor gesetzt werden.

### 3.12 Geldwäschereiverfahren / Stanford Group (Suisse) AG

Die BA untersuchte von 2009 bis 2014 die Verbindungen des milliardenschweren Anlagebetruges des US-Investors Robert Allen Stanford in die Schweiz. Gegen Robert Allen Stanford, zwei seiner Komplizen und die Firma Stanford Group (Suisse) AG in Liquidation in Zürich wurde ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei eröffnet.

Im Februar 2014 verurteilte die BA die Firma Stanford Group (Suisse) AG in Liquidation wegen schwerer Geldwäscherei zu einer Busse von CHF 1 Mio., zu einer Ersatzforderung von mehreren Millionen Franken und zur Bezahlung der Verfahrenskosten. Die Busse und die Ersatzforderung gingen an die Geschädigten. Die Strafuntersuchung gegen die natürlichen Personen wurde eingestellt, weil diese in den USA verurteilt wurden. Im Rahmen ihrer Ermittlungen konnte sich die BA auf eine gute Rechtshilfebeziehung zu den amerikanischen Justizbehörden stützen.

### 3.13 Geldwäschereiverfahren / «Anglo-Leasing»

Die BA führt seit 2009 ein Strafverfahren im Sachverhaltskomplex «Anglo-Leasing» im Zusammenhang mit der Republik Kenia. Der Verdacht betrifft Korruptionshandlungen beim Abschluss lukrativer Verträge über Materialbeschaffungen namentlich für Polizei- und Zollbehörden teils im Wert von mehreren zehn Millionen Dollar. Die Beträge, die Kenia bezahlte, wurden zu einem grossen Teil auf Bankkonten in der Schweiz transferiert. Das Verfahren wurde wegen Geldwäscherei eröffnet, und es wurden mehrere Millionen Dollar beschlagnahmt. Die BA vollzog ausserdem acht Rechtshilfeersuchen des Generalstaatsanwalts von Kenia. Die in diesem Kontext erhobenen Beschwerden wurden abgewiesen. Die BA konnte schliesslich eine bedeutende Anzahl von Bankunterlagen an Kenia übermitteln.

Über mehrere Jahre wertete die BA die von der Schweiz ausgehenden Finanzströme aus, um den Tatverdacht zu bestätigen oder zu entkräften. Sie richtete aktive Rechtshilfeersuchen an Grossbritannien, Schottland, Jersey und Guernsey. Im Juni 2014 ersuchte sie auch Kenia um Rechtshilfe. Die kenianischen Behörden antworteten bereits im Juli 2014 und übermittelten Beweismittel, welche die Ermittlungen im inländischen Verfahren vorbrachten. Die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem Generalstaatsanwalt und dem Direktor der «Ethics and Anti-Corruption Commission» der Republik Kenia ist besonders positiv hervorzuheben.

### 3.14 Strafuntersuchung im Fall Behring

Die «Task Force Behring» hat die im Frühjahr 2014 vom Bundesanwalt definierte Fokussierungsstrategie konsequent umgesetzt. So hat sie im Berichtsjahr insgesamt elf (Teil-) Einstellungsverfügungen in verschiedenen Sachverhalts- bzw. Vorwurfsbereichen und gegenüber mehreren der ursprünglich zehn Beschuldigten erlassen (noch nicht alle rechtskräftig). Insbesondere mit dem Erlass von (Teil-) Einstellungen im Sachverhaltsbereich «Anlagebetrügereien/Anschlussgeldwäscherei» gegenüber den fünf wichtigsten Vermittlern/Vertreibern im «System Behring» hat die BA eine entscheidende Voraussetzung dafür geschaffen, das Verfahren gegen den Hauptbeschuldigten Behring fokussiert zu einem Abschluss zu bringen. Dieser Abschluss soll prioritär im (Haupt-) Vorwurfsbereich «Anlagebetrügereien/Anschlussgeldwäscherei» erfolgen. Gleichzeitig haben verschiedene Mitbeschuldigte von Vorwürfen entlastet werden können, welche sie während Jahren belastet haben.

Demgegenüber wurden gegen die wichtigsten fünf Vermittler/Vertreiber von Anlageprodukten im Zusammenhang mit dem «System Behring» selbständige Verfahren wegen Verdachts auf ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) im Zusammenhang mit dem Einbehalten nicht offengelegter Retrozessionen eröffnet.

Die vorliegende Untersuchung zeigt v.a. mit Blick auf die in Art. 147 StPO stipulierten Teilnahmerechte in exemplarischer Weise die Schwierigkeiten einer StPO-konformen Bewältigung von Grossverfahren auf, welche sich namentlich durch eine Mehrzahl von Beschuldigten und eine beinahe unübersehbare Vielzahl von Geschädigten im In- und Ausland charakterisieren. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob Privatkläger Teilnahmerechte bei Einvernahmen anderer Geschädigter haben bzw. was die Folgen allfälliger Verletzungen sind. Zur Beantwortung solch prozessualer Fragen kommen die organisatorischen Probleme bei der Planung parteiöffentlicher Einvernahmeserien hinzu. Ebenso zu bewältigen sind die logistischen Herausforderungen beim Grossversand von Abschlussanzeigen nach Art. 318 StPO und (Teil-) Einstellungsverfügungen an Tausende von Adressaten sowie bei der anschliessenden Zustellungskontrolle.

Weiterhin aktuell bleibt das von der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts bereits einmal geschützte, rechtsfortbildende Vorgehen der BA im Zusammenhang mit der amtlichen Verteidigung eines Beschuldigten, der sich einer Zusammenarbeit mit einer solchen Verteidigung verschliesst.

### 3.15 Ausnützen von Insiderinformationen / Ersatzforderung bei Insiderhandel

Eine ausländische Gesellschaft gab die Voranmeldung des öffentlichen Kauf- und Tauschangebots für alle sich

## 4 Ermächtigungsdelikte

im Handel befindlichen (kотиerten) Aktien eines traditionsreichen, schweizerischen Unternehmens bekannt. Ein Mitglied der Besitzerfamilie hatte teilweise Kenntnis vom Verlauf und bevorstehenden Abschluss der Verhandlungen und kaufte in den letzten drei Wochen vor der Bekanntgabe für mehrere Hunderttausend CHF Aktien und Optionen. Am Tag der Bekanntgabe und in den Wochen danach wurden alle Effekten mit Gewinn abgestossen.

Die Ermittlungen und internen Analysen der BA überführten die beschuldigte Person. Diese erklärte sich aufgrund der Beweislage schuldig des Ausnützens der Kenntnis vertraulicher Tatsachen gemäss Art. 161 Ziff. 2 altStGB. Die BA schöpfte ihr Ermessen im Strafbefehlsverfahren mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen aus. Es handelt sich um die erste Verurteilung durch die BA wegen eines Börsendelikts. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Da die beschuldigte Person ihre Effekten nicht alle am Tag der Bekanntgabe realisiert hatte, stellte sich die Rechtsfrage der Bestimmung des unrechtmässigen Vermögensvorteils. Dieser muss definitionsgemäss kausal durch das Ausnützen der Insiderinformation entstanden sein. Im Sinne der Fortbildung der Rechtsprechung zur Ersatzforderung legte die BA der Berechnung nicht den effektiven Gewinn zugrunde, den die beschuldigte Person aus den unzulässigen Transaktionen am Tag der Bekanntgabe und danach erzielt hatte. Sie orientierte sich vielmehr an der Situation bei Handelsschluss am Tag der Bekanntgabe, an welchem der Kurs der fraglichen Aktie erheblich angestiegen war. Sie zog den realisierten Gewinn aus den am Tag der Bekanntgabe geschlossenen Optionspositionen und den Buchgewinn bei Handelsschluss auf den übrigen, sich in verschiedenen Depots befindlichen Effekten ein. Der Betrag liegt rund 24 % über dem tatsächlich realisierten Gewinn und trägt der Reaktion des Markts am Tag der Bekanntgabe Rechnung, unabhängig davon, dass die beschuldigte Person an diesem Tag nicht sogleich alle mit Insiderwissen erworbenen Effekten verkauft hatte. Diese Rechtsprechung kann potentiell auch zugunsten einer beschuldigten Person ausfallen, wenn die Effekte nach dem massgeblichen Ereignis aus anderen Gründen und somit nicht mehr kausal an Wert gewinnt und verkauft wird.

### 4.1 Strafverfolgung von Bundesangestellten

Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG; SR 170.32) einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD).

Grundsätzlich wird ein Vorverfahren erst eingeleitet, wenn die Ermächtigung erteilt wurde, wobei schon vorher die unaufschiebbaren sichernden Massnahmen zu treffen sind (Art. 303 StPO). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Ermächtigung bis zum Beginn des Rechtsmittelverfahrens eingeholt werden, sofern die Rechtsmittelinstanz über volle rechtliche und tatsächliche Kognition verfügt (Urteil 6B\_142/2012 E. 2.5. vom 28. Februar 2013).

### 4.2 Strafverfolgung von politischen Delikten

Gemäss Art. 66 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf.

Mit der Ermächtigung des Bundesrates nach Art. 66 StBOG gilt auch die Ermächtigung des EJPD nach Verantwortlichkeitsgesetz als erteilt (Art. 7 der Verordnung zum VG; SR 170.321).

### 4.3 Von der BA beim Generalsekretariat EJPD im Jahre 2014 gestellte Anträge

Anträge ans GS-EJPD zur Strafverfolgungs-ermächtigung	Anzahl	Ermächtigung erteilt	Ermächtigung verweigert
nach Art. 15 VG	6	6	0
nach Art. 66 StBOG	8	7	1
Total	14	13	1

## 5 Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP)

Die Zusammenarbeit mit der BKP kann weiterhin als gut bezeichnet werden. Die AB-BA und das EJPD genehmigten am 21. Januar 2014 den Bericht und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe, die sie im Vorjahr gemeinsam eingesetzt und dem Vorsitz des ehemaligen Generalstaatsanwalts des Kantons Neuenburg, Pierre Cornu, unterstellt hatten. Der Bericht schlug vor, die neuen Grundzüge der Zusammenarbeit zwischen der BA und der BKP in einer Vereinbarung zu regeln. Die Direktionen beider Institutionen unterzeichneten diese Vereinbarung am 24. März 2014. Darin ist eine zwei-jährige Beobachtungsperiode vorgesehen, in der alle sechs Monate ein Zwischenbericht erstellt wird. Danach wird über die Neuerungen Bilanz gezogen und entschieden, ob weitere Massnahmen erforderlich sind.

Die Arbeitsgruppe setzte ihre Tätigkeit im Berichtsjahr fort und tagte sechs Mal im Plenum. Eine *Roadmap* wurde erarbeitet, um bis Ende 2015 namentlich folgende Fragen zu klären: die Definition der strategischen Prioritäten der Strafverfolgung, die Angemessenheit der Personalressourcen der BKP gegenüber den Bedürfnissen der BA, die Grundausbildung und Weiterbildung der Mitarbeitenden beider Institutionen, der persönliche Umgang zwischen Staatsanwälten und Polizisten, die Ressourcen und ihre Zuteilung, die Rollen der Kader der BA und der BKP in den Ermittlungen, die Aufträge der Staatsanwälte an die BKP und die Planung der Ermittlungen.

Mit Arbeitsgruppen aus Mitarbeitenden beider Institutionen und mit gemeinsamen Treffen von Mitarbeitenden gleicher Stufe konnten das Vertrauen und die Zusammenarbeit bereits gestärkt werden. Die Hauptarbeitsgruppe sieht vor, die Qualität der Zusammenarbeit zu evaluieren, um die Veränderungen, die in den erwähnten Bereichen vorgenommen werden, unmittelbar bewerten zu können. Die ersten Ergebnisse werden für Ende 2015 erwartet.

## 6 Internationale Zusammenarbeit

### 6.1 Teilnahme an nationalen und internationalen Anlässen

Das CC RIZ hat die wichtige Aufgabe, im Interesse der BA ein weltweites Kontaktnetz zu anderen Strafverfolgungsbehörden zu pflegen und stetig auszubauen, auch im Berichtsjahr wahrgenommen. Für die effiziente Strafverfolgung in komplexen Verfahren wird dieser Aspekt nachweislich immer bedeutsamer. Bei der Teilnahme an internationalen Anlässen wird deshalb neben der Kontaktpflege jeweils möglichst auch die Gelegenheit zur Besprechung von konkreten operativen Fragen mit Vertretern von Partnerbehörden wahrgenommen. Vertreter des CC RIZ nahmen 2014 u.a. an folgenden Anlässen teil:

- 14<sup>th</sup> Regional Conference der IAP in Zagreb/Kroatien im März 2014 zum Thema «Modern Instruments of Judicial Cooperation in EU Member States – Reality and Myths»
- Internationale Konferenz in Irkutsk/Russische Föderation im August 2014 zum Thema «Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Kampf gegen die transnationale organisierte Kriminalität: nationale Erfahrungen und internationale Zusammenarbeit»
- UNODC Workshop in Turkmenistan im August 2014 zum Thema «Improving Practices in Direct International Interagency Cooperation and Mutual Legal Assistance in Money Laundering Investigations and Asset Recovery»
- Internationale Rechtshilfekonferenz in São Paulo/Brasilien im November 2014
- III. Arab Asset Recovery Forum in Genf im Nov. 2014
- 19<sup>th</sup> Annual Conference der IAP in Dubai im Nov. 2014
- 19<sup>th</sup> Meeting des Corruption Hunters Network in Athen im November 2014
- Konferenz an der Universität Marburg im Dezember 2014 zum Thema «The Defence in International Criminal Courts – A view from the Prosecution»

### 6.2 Zusammenarbeit mit Eurojust<sup>1</sup>

Das CC RIZ bildete auch im Berichtsjahr in Abstimmung mit dem Fachbereich Rechtshilfe des Bundesamts für Justiz (BJ) den operativen schweizerischen Kontaktpunkt zu Eurojust und konnte so in verschiedenen Verfahren der BA, aber auch unterstützend für kantonale Staatsanwaltschaften direkte Kontakte mit Strafverfolgungsbehörden verschiedener europäischer Länder herstellen und an der Organisation von Koordinationssitzungen bei Eurojust mitwirken. Auf das Frühjahr 2015 wird die derzeitige Leiterin des CC RIZ, die Leitende Staatsanwältin Maria Schnebli, für die Dauer von drei Jahren als Verbindungsstaatsanwältin der Schweiz bei Eurojust tätig sein und in dieser Funktion von der BA zum BJ wechseln.

<sup>1</sup> European Union's Judicial Cooperation Unit (Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit).

### 6.3 OECD – Working Group on Bribery (WGB)<sup>2</sup>

Im Berichtsjahr war die BA erstmals in der sog. Management Group, die für unmittelbar notwendige Entscheide im Tagesgeschäft der WGB zuständig ist, vertreten. Die Vertreterin der BA wurde für das Jahr 2015 wiedergewählt. Im Bereich der Länderexamen, mit welchen die Umsetzung der OECD-Konvention in der Praxis der Mitgliedstaaten phasenweise evaluiert wird, war die Schweiz mit Beteiligung u.a. der BA mehrmals als Länderevaluatorin tätig (Phase 1 Examen von Lettland; Phase 3 Follow Up Examen von Frankreich und Belgien). Die Schweiz selber erfuhr im März 2014 ein Phase 3 Follow Up Examen.

Unter dem Vorsitz der Schweiz (BA) trafen sich die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten im Berichtsjahr zwei Mal im Vorfeld von Plenarsitzungen der WGB. Intensiv diskutiert wurde u.a. der Begriff des «ausländischen Amtsträgers». Die sich nunmehr entwickelnde Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten trägt wesentlich zu einer Nuancierung der in Art. 1 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21) enthaltenen Definition bei.

---

<sup>2</sup> Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

### 6.4 GAFI<sup>3</sup>

Die BA ist als Expertin in die schweizerische Arbeitsgruppe eingebunden, die unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) an den Arbeiten der GAFI teilnimmt. In diesem Zusammenhang nimmt die BA von den zahlreichen Dokumenten Kenntnis, die von den Arbeitsgruppen der GAFI verfasst werden; sie verfasst Stellungnahmen und formuliert Vorschläge gestützt auf ihre Erfahrungen in ihrem Kompetenzbereich, d.h. in der Strafverfolgung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Die BA setzt sich für Lösungen ein, die sowohl für die Strafverfolgung als auch für die Finanzintermediäre praktikabel sind. Das schweizerische Abwehrdispositiv zur Geldwäschereibekämpfung darf nicht verwässert werden. Zwecks Erhöhung der Effizienz des Systems tritt die BA für die Einführung einer nationalen Risikoanalyse ein, um die landesspezifischen Risiken im Bereich der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und so einen allfälligen rechtspolitischen Handlungsbedarf zu bestimmen.

---

<sup>3</sup> Groupe d'Action financière (Arbeitskreis Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung).

### 6.5 GRECO<sup>4</sup>

Die GRECO leistet einen wichtigen Beitrag an die internationale Korruptionsbekämpfung. Daher unterstützt die BA das Engagement der GRECO.

Im Berichtsjahr wurde auf nationaler Ebene eine Anpassung des Korruptionsstrafrechts eingeleitet. Die Botschaft über eine Änderung des Strafgesetzbuches wurde am 30. April 2014 dem Parlament eingereicht (BBI 2014 3591; 14.035). Ein Kernelement der Vorlage ist die künftige Verfolgung der Bestechung im privaten Sektor *von Amtes wegen* (analog der Bestechung von Amtsträgern). Gemäss Entwurf wird das StGB um entsprechende Tatbestände in nArt. 322<sup>octies</sup> und 322<sup>novies</sup> ergänzt (BBI 2014 3615). Die BA begrüsst diese – auch von der GRECO empfohlene – Gesetzesanpassung.

---

<sup>4</sup> Groupe d'Etats contre la corruption (Staatengruppe gegen Korruption).

### 6.6 Zusammenarbeit mit Italien

Die organisierte Kriminalität siedelt sich an und ist tätig, wo es für sie am günstigsten ist. Sie bedient sich ortsansässiger Personen in verschiedenen Ländern oder entsendet eigene Leute. Sie misst der Verwaltung gemeinsamer krimineller Märkte grosse Bedeutung bei und greift dabei auf immer raffiniertere Formen der Zusammenarbeit zurück, indem sie es auch schafft, kriminelle Gruppen verschiedener Nationalitäten zu vereinen. Kriminelle Organisationen mafioser Prägung wie insbesondere die 'Ndrangheta verbreiten sich flächendeckend und verschmelzen mit der Umgebung, in der sie operieren. Sie bewegen sich im Schatten, im Unterholz der Illegalität und schlüpfen durch die Maschen des Gesetzes. Im Kampf gegen das Phänomen der Mafia, das auch unser Land berührt, ist die Zusammenarbeit mit den italienischen Strafverfolgungsbehörden von grundlegender Bedeutung. Als besonders wertvoll erweist sich diese direkte Zusammenarbeit in Strafverfahren, die über die Landesgrenzen hinausgehen.

Die BA führte eigene internationale Ermittlungen, dies gleichzeitig in mehreren Staaten und in Kenntnis der juristischen, wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten vor Ort und unter Überwindung der Sprachhindernisse. Die Führung von Ermittlungen auf dieser Ebene setzte eine internationale Koordination voraus. Zum Einsatz kamen Instrumente der internationalen Zusammenarbeit wie die gemeinsame Ermittlungsgruppe, die einen direkten Informationsaustausch ermöglicht und dadurch eine effiziente und globale Durchsetzung der Strafjustiz fördert. Besonders erwähnenswert ist die erfolgreiche Zusammenarbeit, welche die BA im Rahmen koordinierter Operationen mit den regionalen Antimafia-Staatsanwaltschaften in Mailand und Reggio Calabria aufgebaut hat. Diese führten zur Festnahme mehrerer Personen, die auf verschiedene Staaten verteilt

## 7 Rechtsfragen

waren und denen die Teilnahme an einer kriminellen 'Ndrangheta-Organisation vorgeworfen wird.

Als wertvoll erwiesen hat sich auch die Zusammenarbeit mit der Direzione Nazionale Antimafia (DNA), welche als italienische Zentralbehörde die Ermittlungen der verschiedenen Bezirksstaatsanwaltschaften auf italienischem Gebiet koordiniert und vorantreibt.

### 7.1 Erlass von eigenen Ausführungsbestimmungen im Personalrecht

Die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Bundespersonalgesetz (BPG; SR 172.220.1) hat – soweit die Bundesverwaltung betreffend – grundsätzlich der Bundesrat. Er erlässt sie in seiner Funktion als Arbeitgeber der Bundesverwaltung. Die anderen Arbeitgeber nach Art. 3 BPG erlassen Ausführungsbestimmungen, soweit das BPG diese Befugnis nicht dem Bundesrat vorbehält (Art. 37 Abs. 3 BPG). Diese Regelungskompetenzen der anderen Arbeitgeber ergeben sich direkt aus dem Gesetz, ohne dass der Bundesrat sie delegieren muss. Die Arbeitgeber regeln, wem sie in ihrem Bereich die entsprechenden Kompetenzen delegieren wollen bzw. wem sie zustehen (vgl. Botschaft vom 31. August 2011 zu einer Änderung des Bundespersonalgesetzes, BBI 2011 6703, S. 6725 f.). Die BA ist seit 1. Januar 2011 Arbeitgeberin nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f BPG. Als solche ist sie verpflichtet, ein Personalbeurteilungssystem einzuführen, das auf Mitarbeitergesprächen aufbaut (Art. 4 Abs. 3 BPG). Der Bundesrat regelt im Bereich der Lohnfestlegung einzig die Mindestlöhne (Art. 15 Abs. 2 BPG). Im Übrigen ist die BA somit grundsätzlich frei, mittels Ausführungsbestimmungen die Grundsätze der Lohnfestlegung abweichend von der Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) zu regeln und ein eigenes Beurteilungssystem einzuführen.

### 7.2 Vorzeitige Verwertung beschlagnahmter Vermögenswerte

Gemäss Weisung des Bundesanwalts sind beschlagnahmte Vermögenswerte, welche einer raschen Wertverminderung unterliegen, einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder über einen Börsen- oder Marktpreis verfügen, grundsätzlich vorzeitig zu verwerten. Dies soll den Werterhalt der sichergestellten Vermögenswerte gewährleisten, was sowohl im Interesse des Staates als auch des Beschuldigten oder des Geschädigten (je nach Ausgang des Verfahrens) ist.

Das Prinzip der grundsätzlichen Verwertung von solchen Vermögenswerten wurde mit Urteil des Bundesstrafgerichts vom 4. Juni 2014 bestätigt (BB.2013.189-190). Das Gericht hat festgehalten, dass die Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte im Hinblick auf die Stabilisierung des Vermögenssubstrats erfolgen muss. Bei beschlagnahmten Wertschriften oder anderen Werten, welche über einen Börsen- oder Marktpreis verfügen, statuiert Art. 266 Abs. 5 StPO grundsätzlich die Pflicht der Strafbehörden, die fraglichen Vermögenswerte vorzeitig zu verwerten.

Da eine solche Verwertung jedoch einen Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellt, muss die Massnahme die Voraussetzungen von Art. 36 BV erfüllen und insbesondere verhältnismässig sein. Gerade bei länger



## 8 Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung

dauernden Verfahren soll eine Umwandlung von Werten mit einem Börsen- oder Marktpreis in Schweizer Franken erfolgen, um eine Substitution in einen stabileren Vermögenswert zu gewährleisten.

Im Berichtsjahr wurden dem Dienst Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung von den operativen Abteilungen rund 500 rechtskräftige Verfügungen der BA (Strafbefehle, Einstellungsverfügungen etc.) und Urteile des Bundesstrafgerichts übermittelt. Einen grösseren Aufwand als in den Vorjahren stellten die «Vignettenfälle» (Fälschung amtlicher Wertzeichen) dar. Da nach neuer Praxis des Zolls für die im Inland wohnhaften Personen keine Bussendepots mehr erhoben wurden, gelangten diese Fälle in den ordentlichen Vollzugsablauf.

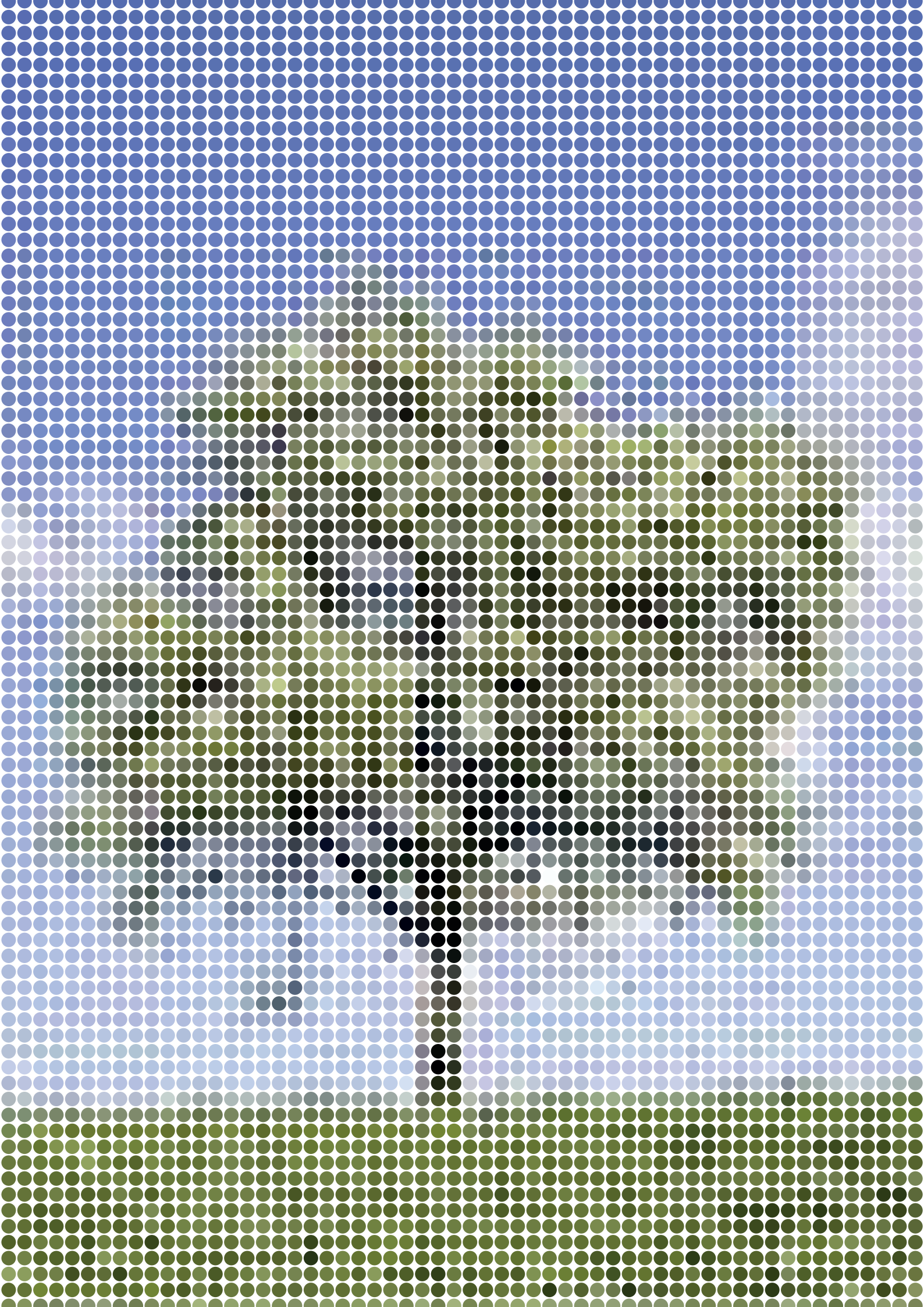
Von den genannten Verfügungen und Urteilen wurden im Berichtsjahr zur Abklärung der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG; SR 312.4) 15 dem Bundesamt für Justiz (BJ) übermittelt, weil Einziehungen in der Höhe von über CHF 100'000 verfügt worden waren. Vom BJ wurden 2014 wiederum einige Sharing-Verfahren abgeschlossen (aus den Vorjahren) und Vermögenswerte in der Höhe von rund CHF 2,1 Mio. (davon rund CHF 1,4 Mio. für den Bund) eingezogen und verbucht.

Zugenommen haben die Verurteilungen zur Zahlung von Ersatzforderungen. Im Gegensatz zur Einziehung sind diese Forderungen des Bundes auf dem Weg des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts einzufordern. Der Staat hat gegenüber allfälligen weiteren Gläubigern kein Vorrecht auf Befriedigung seiner Forderung, da lediglich die Deliktsumme bestimmt werden kann, die deliktisch erworbenen Vermögenswerte jedoch nicht konkret identifiziert werden können. Dies gilt auch, wenn im Laufe des Verfahrens Vermögenswerte gesperrt wurden – diese bleiben dann bis zur Durchsetzung der Ersatzforderung gesperrt.

Ein wichtiges Thema waren im Berichtsjahr die Kosten für den Strafvollzug. Die Kantone vollziehen u.a. die von den Strafbehörden des Bundes angeordneten Freiheitsstrafen, wofür sie vom Bund entschädigt werden (Art. 74 Abs. 5 StBOG). In enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vollzugskanton werden deshalb im Bereich der freiheitsentziehenden Sanktionen urteilskonforme Lösungen angestrebt, welche gleichzeitig angemessen und kostengünstig sind.







## 1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, welche ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG).

Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik grundsätzlich frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG).

## 2 Das administrative Controlling in der BA

Das administrative Controlling soll die systematische Kontrolle der nicht operativen Bereiche (insbesondere Human Resources [HR], Finanzen und Informatik [IT]) und damit eine optimale Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der Selbstverwaltung in der BA sicherstellen. Den Hauptschwerpunkt bildet dabei die kontinuierliche Ausrichtung der Dienstleistungen der Supportorganisation auf die Bedürfnisse der Geschäftsleitung und der operativen Organisationseinheiten. Diese Ausrichtung wird u.a. über das strategische Projektportfolio der BA umgesetzt.

### 2.1 Administrative Schlüsselprojekte 2014

#### HR-Projekt BA-Profiles

Ziel des Projektes BA-Profiles ist es, sämtliche Funktionsprofile in der BA neu zu erarbeiten, um ein klares und unter sämtlichen Führungskräften konsolidiertes Verständnis bezüglich der Funktionen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu schaffen. Die Definition der Funktionsprofile basiert auf einem Aufgabenkatalog, welcher im Rahmen des Projekts erarbeitet wurde. Im kommenden Jahr werden die Funktionsprofile gemeinsam mit dem Kader der BA definiert, eine GAP-Analyse (Lückenanalyse) unter Berücksichtigung des aktuellen Mitarbeiterbestandes und der strategischen Ausrichtung der BA durchgeführt sowie die Umsetzung konzeptioniert.

#### HR-Projekt Post-Estime

Aufgrund einer in der Gesamtorganisation durchgeführten Machbarkeitsstudie wurde das Potenzial für ein strategisches HR-Management erkannt. Deshalb hat die Geschäftsleitung entschieden, für 2015 ein adäquates Beurteilungs- und Leistungshonorierungssystem der Mitarbeitenden einzuführen (s. auch S. 19 Ziff. 7.1). Der Grundstein wurde mit dem Projekt Estime gelegt, das für die Beurteilungsperiode 2013 das System neu definierte. Mit dem Projekt Post-Estime wird das Ziel verfolgt, das Mitarbeiterbeurteilungssystem der BA zu festigen und weiterzuentwickeln. Mit der Weiterentwicklung des Systems unter Berücksichtigung sämtlicher, bisher gewonnener Erkenntnisse soll gewährleistet werden, dass alle Mitarbeitenden eine angemessene Beurteilung von ihren Vorgesetzten erhalten und die Geschäftsleitung über die zur aktiven Gestaltung des Personalmanagements notwendige Kenntnisse verfügt.

#### IT-Projekt transform it

Im Bereich der Informatik stand die Umsetzung des Projekts transform it im Vordergrund, welches die Grundlage für eine Neuausrichtung der BA-Informatik bildet. Die Umsetzungsphase wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2015 abgeschlossen. Die aus einer Voranalyse gewonnenen Erkenntnisse wurden betriebswirtschaftlich bewertet und führten zur Entscheidung über das künftige Betriebsmodell der BA-Informatik. Dieses sieht

### 3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln

im Wesentlichen vor, dass die IT-Dienstleistungen künftig durch die BA-Informatik selbst erbracht oder eingekauft werden. Aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen und aufgrund der engen Zusammenarbeit mit Stellen des Bundes werden die IT-Standarddienstleistungen weiterhin aus der Bundesverwaltung, jedoch nur noch vom Bundesamt für Informatik (BIT) bezogen. Die Fachapplikationen werden künftig «gehostet», der Betrieb der zugehörigen Hardware wird als Dienstleistung eingekauft. Die BA-Informatik wird die Betreuung und Konfiguration der Fachapplikationen sicherstellen und das dafür notwendige Knowhow aufbauen. Der Betrieb der Anwendungen im Bereich der nicht betriebsrelevanten Dienste wird vollständig eingekauft und von der BA-Informatik koordiniert.

#### 2.2 Organisatorische Anpassungen in der Supportorganisation

Neben den Projektschwerpunkten sind im Berichtsjahr in einzelnen Bereichen der Supportorganisation Anpassungen vorgenommen worden:

- Im Bereich Finanzen wurde bezüglich Finanzcontrolling und Buchführung die Zusammenarbeit mit dem Dienstleistungszentrum (DLZ) Finanzen im EFD realisiert und gefestigt. Der Dienst Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung wurde dem Bereich Finanzen angegliedert. Im Fokus der künftigen Arbeiten steht ein kontinuierlicher Ausbau des Managementsystems (Internes Kontrollsystem [IKS], Controlling, Reporting, Assetmanagement).
- Auch der Bereich HR wurde neu organisiert und die Zusammenarbeit mit dem DLZ Personal EFD aufgebaut und gefestigt. Im Vordergrund stand sodann die aktive Unterstützung der Kader durch die HR Business Partnerinnen. Künftige Schwerpunkte im Bereich HR werden die Einführung einer softwareunterstützten Automatisierung der HR-Prozesse, die Weiterentwicklung des Mitarbeiterbeurteilungssystems und die Umsetzung der Resultate aus dem Projekt BA-Profiles sein.

Für das Jahr 2014 beträgt der Voranschlag für den Aufwand der BA CHF 59,9 Mio. Der Voranschlag konnte von der BA eingehalten werden. Es wurden keine Nachtragskredite beantragt. Mit CHF 36,9 Mio. (62 %) entfällt der Hauptanteil des Voranschlags auf den Personalaufwand. Im Weiteren werden CHF 10,1 Mio. für Haft-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten budgetiert. Die restlichen CHF 12,9 Mio. betreffen die Positionen Raummiete, Informatik Sachaufwand, Beratungsaufwand, übriger Betriebsaufwand und Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen.

Aufgeschlüsselt nach Finanzierungsarten setzt sich der budgetierte Aufwand wie folgt zusammen: CHF 51,3 Mio. sind dem finanzwirksamen bundesexternen Aufwand zuzuordnen. Auf die bundesinterne Leistungsverrechnung entfallen CHF 8,6 Mio. (insbesondere für Raummiete, Informatik, nutzerspezifische Basisdienstleistungen des Bundesamtes für Bauten und Logistik). Weiter wurden Investitionen in der Höhe von CHF 1,3 Mio. im Informatikbereich und für den Ersatz von Dienstfahrzeugen budgetiert.

Die Zahlen der Staatsrechnung 2014 werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite der Eidgenössischen Finanzverwaltung (Staatsrechnungen<sup>5</sup>) veröffentlicht.

<sup>5</sup> [www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzberichterstattung/staatsrechnungen.php](http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzberichterstattung/staatsrechnungen.php).

## 4 Personalwesen

### 4.1 Personalbestand per 31. Dezember 2014

Per Ende 2014 hatte die BA einen Personalbestand von Total 227 Mitarbeitenden (Vorjahr: 209) mit 204,1 Stellenprozenten (Vorjahr: 184,8). 27 der 227 Mitarbeitenden sind befristet angestellt. Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

	31.12.2014	31.12.2013
Bern	174	144
Standort Lausanne	19	29
Standort Lugano	19	19
Standort Zürich	15	17

### 4.2 Einsatz des Personals

Die bei der BA besetzten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (1), Stellvertretende Bundesanwälte (2), Leitende Staatsanwälte/Abteilungsleiter (12), Staatsanwälte des Bundes (31), Stellvertretende Staatsanwälte des Bundes (12), Assistenz-Staatsanwälte (13), Juristen (24), Protokollführerinnen und Sachbearbeiterinnen (53), administrative Mitarbeitende (54) sowie Experten und Analysten der Abteilung CC WF (25).

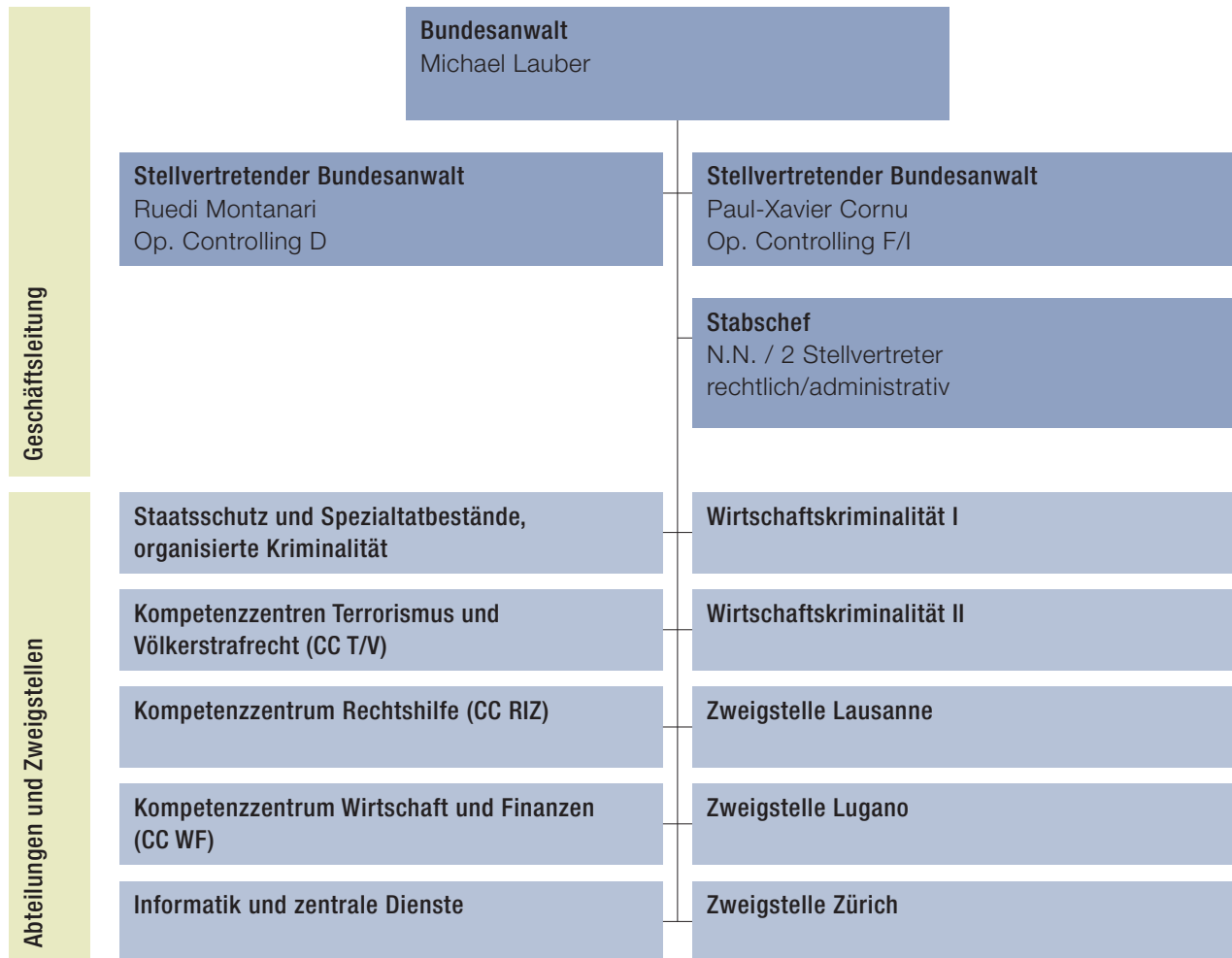
Die BA bietet per 31. Dezember 2014 zudem 16 juristischen Praktikanten eine praktische juristische Ausbildung. Ferner werden bei der BA 4 Lernende im kaufmännischen Sektor ausgebildet.

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad liegt bei 89,91 %, das Durchschnittsalter bei 40 Jahren.

Die zahlenmässige Verteilung auf die Landessprachen präsentiert sich bei den Mitarbeitenden wie folgt:

Deutsch 137, Französisch 60 und Italienisch 30. Die BA beschäftigt 92 Frauen und 135 Männer. Die Fluktuation lag im Berichtsjahr unter 10 %.

## 5 Organigramm





## 6 Allgemeine Weisungen

Im Berichtsjahr wurden das Verfahrenshandbuch und das Handbuch Gerichtspolizei nachgeführt (vgl. Art. 17 des Reglements über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft; SR 173.712.22).

Im Rahmen des Sicherheitsausschusses der BA, welcher sich mit der Sicherheitsthematik in einer gesamtorganisatorischen Betrachtungsweise befasst, wurde eine Leitlinie für integrale Sicherheit in der BA erarbeitet. Gestützt auf diese Leitlinie erliess der Bundesanwalt im Berichtsjahr eine organisatorische Anordnung betreffend den Zutritt zu den Räumlichkeiten der BA und den damit verbundenen Personenverkehr durch Mitarbeitende und Drittpersonen.

## 7 Belastung der einzelnen Abteilungen

### 7.1 Kompetenzzentrum Rechtshilfe (CC RIZ)

Das CC RIZ vollzieht Rechtshilfeersuchen im gesamten Kompetenzbereich der BA, welche vom BJ der BA zum Vollzug zugeteilt werden (passiver Rechtshilfevollzug), und unterstützt die anderen Abteilungen und Zweigstellen der BA bei Rechtshilfefragen (aktiver und passiver Rechtshilfevollzug).

Die Arbeitslast in der Abteilung ergibt sich primär aus den zugeteilten Rechtshilfeverfahren und daraus hervorgehenden eigenen Strafuntersuchungen. Staatsanwälte und Staatsanwältinnen des CC RIZ arbeiten aber auch längerfristig und zeitintensiv in verschiedenen grossen Verfahrenskomplexen anderer Abteilungen der BA mit («joint ventures»).

Im Laufe des Berichtsjahres konnte das CC RIZ zwei offene Stellen mit einer stellvertretenden Staatsanwältin und einem Assistenz-Staatsanwalt besetzen. Die Vakanzen hatten zu einer starken Mehrbelastung bei den übrigen Verfahrensleitenden des CC RIZ geführt. Eine offene Stelle konnte noch nicht wieder besetzt werden, eine weitere Stelle wird Anfang 2015 vakant.

### 7.2 Abteilung Staatsschutz und Spezialtatbestände/organisierte Kriminalität

Die Abteilung führt Verfahren im Bereich der klassischen Kompetenzen gemäss Art. 23 StPO und bei Delikten nach Art. 24 Abs. 1 StPO ausgehend von einer kriminellen Organisation. Weiter bearbeitet die Abteilung auch jene Fälle von Cyberkriminalität, welche gemäss Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts in Bundeskompetenz fallen. In den genannten Bereichen ist die operative Auslastung gegenüber 2013 konstant hoch geblieben.

Die Abteilung führt aktuell im Bereich der Beamtenkorruption mehrere grosse Verfahren, welche sich als sehr zeitaufwändig und ressourcenbindend erweisen. Im Bereich Cyberkriminalität / Phishing zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass der Arbeitsaufwand weiter stark ansteigen wird. Im Bereich der organisierten Kriminalität ist infolge der Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden ein markanter Anstieg der Arbeitslast zu verzeichnen. Einerseits führt die Abteilung in diesem Bereich eigene Strafuntersuchungen, andererseits leistet sie gegenüber den italienischen Behörden Rechtshilfe. Schliesslich ist auch die administrative Verfahrensbearbeitung anspruchsvoll und zeitintensiv.

### 7.3 Kompetenzzentren Terrorismus und Völkerstrafrecht Kompetenzzentrum Terrorismus (CC T)

Das CC T behandelt ausgedehnte Fälle in den Bereichen Terrorismus und Geldwäscherei (inländische Verfahren und Vollzug von Rechtshilfeersuchen). Die Arbeit der Mitarbeitenden hat sich aufgrund des Umfangs der Verfahren deutlich erhöht. Die Arbeitslast des CC T ist hoch. Das CC T ist auf nationaler und internationaler Ebene

in die Netzwerke jener Behörden eingebunden, die für die Terrorismusbekämpfung zuständig sind. Das CC T nimmt auch an der *Taskforce* teil, die der Bundesrat zur Strafverfolgung von Dschihad-Reisenden gebildet hat. An internen Sitzungen und solchen mit der BKP wurden Leitlinien für die Ermittlungsführung festgelegt.

#### **Kompetenzzentrum Völkerstrafrecht (CC V)**

Das CC V konnte in seinem zweiten Tätigkeitsjahr die Struktur festigen und die Abläufe optimieren. Die Verfahren des CC V betreffen mutmassliche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zurzeit ist kein Verfahren wegen des Verdachts auf Völkermord hängig. Auch im Berichtsjahr erledigte das Personal des CC V verschiedene Arbeiten aus dem Zuständigkeitsbereich des CC T im Sinne der Durchlässigkeit der Ressourcen.

Dass CC V konnte sich national und international weiter vernetzen. Die bereits im Vorjahr aufgenommenen Kontakte mit inländischen Behörden, namentlich dem Bundesamt für Migration, konnten ausgebaut werden. Auch international ist das CC V präsent, sei es in regelmässigen Kontakten mit den Partnerbehörden im Ausland, sei es im Genocide Network, dessen halbjährliche Sitzungen für Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie Weiterbildungen genutzt werden.

#### **7.4 Abteilung Wirtschaftskriminalität I (Wikri I)**

Operativ war das Berichtsjahr durch zwei Grossverfahren geprägt. Das eine Verfahren führte zu einer Verurteilung und stellte einen wichtigen Erfolg im Kampf gegen die internationale Wirtschaftskriminalität dar (s. S. 14 Ziff. 3.11). Das andere betrifft einen umfangreichen Betrugsfall. Dank eines wirksamen, im Bereich der Börsendelikte eingeführten Triage-Systems auf Ebene der Abteilungsleitung wurde gewährleistet, dass Verfahren nur nach eingehender Voranalyse eröffnet werden und den eröffneten Verfahren die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die von den kantonalen Behörden übernommenen Verfahren konnten weitgehend zu Ende ermittelt werden; die letzten werden voraussichtlich 2015 abgeschlossen.

Die BA verfügt seit dem 1. Mai 2013 über die ausschliessliche Strafverfolgungskompetenz im Bereich der Börsendelikte; das Börsengesetz (SR 954.1) sieht jedoch keine Übergangsbestimmungen bezüglich der Kompetenzenverschiebung von den Kantonen an die BA vor. Konkret wurde die Übergabe der Fälle wie folgt gehandhabt: Verfahren, welche spruchreif waren und bei denen eine Einstellung feststand, wurden durch die Kantone abgeschlossen. Die übrigen Verfahren wurden der BA übertragen.

Personell hatte die Abteilungen mehrere Abwesenheiten zu verkraften, was für die übrigen Mitarbeitenden zu einer Mehrbelastung führte. Die Mitarbeit in Schlüssel-

projekten der BA wurde als bereichernde Erfahrung empfunden, stellte aber auch eine Zusatzbelastung dar.

#### **7.5 Abteilung Wirtschaftskriminalität II (Wikri II)**

Im Berichtsjahr lagen die operativen Schwerpunkte auf der Bearbeitung mehrerer umfangreicher Strafverfahren im Bereich der länderübergreifenden Wirtschaftskriminalität, v.a. Korruption und Geldwäscherei. Die mit den Verfahren verbundene Internationalität führte zu einer sehr hohen Anzahl von teilweise ausgedehnten Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden, die einen hohen Bearbeitungsaufwand erforderten.

Die erfolgreiche Abwicklung solcher Rechtshilfeersuchen unter teilweiser Mithilfe des CC RIZ ermöglichte es den ersuchenden Staaten, ihre Strafverfolgungsziele (Verurteilungen, Einziehungen von deliktischen Vermögenswerten, Anklageerhebungen und Fortführung von Strafverfahren) bei der Bekämpfung der internationalen Korruption zu erreichen. Gleichzeitig wurde das positive Ansehen der BA im Ausland als verlässliche und professionell arbeitende Behörde gestärkt.

Die Ressourcen von Wikri II wurden im Berichtsjahr stark beansprucht. Es zeigte sich, dass auch die administrative Verfahrensbearbeitung (Aktenanlage, Aktenführung, Scanning, Führen der Bankenlisten etc.) anspruchsvoll und zeitintensiv ist.

Die Gewährung der Verfahrens- und Teilnahmerechte, insbesondere bei der Akteneinsicht, beanspruchte bei der grossen Aktenmenge ebenfalls stark die Ressourcen.

#### **7.6 Zweigstelle Lausanne**

Nebst den gewohnten Fällen von Geldwäscherei und organisierter Kriminalität befasst sich die Zweigstelle Lausanne mit zahlreichen Fällen von Bestechung fremder Amtsträger. Solche Verfahren erfordern in der Regel eine umfangreiche internationale Zusammenarbeit sowohl auf der Ebene der aktiven als auch der passiven Rechtshilfe.

Die Staatsanwälte der Zweigstelle setzten einen Schwerpunkt auf die Erledigung von Verfahren, die seit mehreren Jahren hängig sind, und konnten deren Anzahl deutlich reduzieren. Zwar wurde im Berichtsjahr keine Anklage vertreten, doch wurden in mehreren Fällen Anklagen eingereicht oder vorbereitet. In einigen wichtigen Fällen wurden Strafbefehle erlassen. Ausserdem wurden im Berichtsjahr mehrere Grossverfahren eröffnet oder übernommen.

Das Berichtsjahr war jedoch auch durch Absenzen mehrerer Mitarbeitender geprägt. Die Arbeitslast, die im Vorjahr bereits hoch war, nahm dadurch weiter zu. Um dieser Situation zu begegnen, beschloss die Geschäftsleitung, die Zweigstelle ab Anfang Sommer von sämtlichen neuen MROS-Verfahren zu entlasten, und stimmte einer temporären Personalerhöhung zu. Ausserdem wurde ein Team der Zweigstelle Lausanne

nach Bern verlegt. Die Anzahl Verfahren, die in der Zweigstelle behandelt werden, nahm im Vergleich zum Vorjahr trotzdem zu.

Im Sommer 2014 bezog die Zweigstelle neue, grössere Räume, die den Anforderungen besser entsprechen. Die Vorbereitung des Umzugs erhöhte die Arbeitslast der Kanzlei.

### 7.7 Zweigstelle Lugano

2014 war das Personal der Zweigstelle u.a. noch mit der Erledigung des ausgedehnten und komplexen Verfahrens Quatur befasst, das 2002 eröffnet worden war. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden beim Bundesstrafgericht umfassende Anklagen erhoben. Andere vor oder nach 2010 eröffnete Strafverfahren, die zum Teil ebenfalls relativ komplex und weitläufig waren, wurden mit Anklageerhebungen vor dem Bundesstrafgericht (Anklagen im ordentlichen oder abgekürzten Verfahren) abgeschlossen; überdies wurden auch Strafbefehle erlassen. Es wurden mehrmals bedeutende Vermögenswerte eingezogen (insgesamt ca. CHF 8 Mio.), die der Verfügungsmacht italienischer krimineller Organisationen unterlagen oder auf solche zurückzuführen waren.

Wie bereits im Vorjahr wurde der Zweigstelle auch im Berichtsjahr eine hohe Anzahl neuer Verfahren zugeteilt; tatsächlich war die Anzahl der Neuzuteilungen merklich höher als im Vorjahr. Trotz dieses Anstiegs nahm die Anzahl der per Ende Jahr pendenten Verfahren nicht zu, sondern leicht ab (wie schon 2013 im Vergleich zu dessen Vorjahr). Die Reorganisation der Zweigstelle, welche 2012 beschlossen und mit welcher 2013 begonnen worden war, wurde weitergeführt und abgeschlossen. Die Reorganisation umfasst u.a. wesentliche Neuerungen bei den Modalitäten der Fallbearbeitung und -führung durch die Staatsanwälte (sog. Pool-Lösung). Die neue Organisation der Zweigstelle hat sich in der Praxis als wirksam erwiesen.

### 7.8 Zweigstelle Zürich

Die Bearbeitung aufwändiger Strafverfahren des Bereichs Wirtschaftskriminalität prägte die Arbeitssituation in der Zweigstelle Zürich. Die Aufarbeitung eines seinerzeit von der Abteilung Wikri I übernommenen Verfahrens (s. S. 15 Ziff. 3.14) bildete weiterhin einen ressourcen-aufwändigen Schwerpunkt. In diesem, wie auch in anderen bei der Zweigstelle Zürich hängigen Grossverfahren mit einer Mehrzahl von Beschuldigten, Privatklägern und Beteiligten im In- und Ausland kommen zu verschiedenen anspruchsvollen prozessualen Fragestellungen – namentlich im Zusammenhang mit der Gewährung von Teilnahmerechten – nicht zuletzt organisatorische und logistische Herausforderungen hinzu, die nur mit Zusatzanstrengungen bewältigt werden können. Der Abschluss älterer Verfahren schritt im Berichtsjahr weiter voran.

Der Vollzug teilweise ausgedehnter Rechtshilfeersuchen ausländischer Behörden mit Bezug zu in der Zweigstelle Zürich hängigen Strafverfahren blieb ebenfalls ein Schwerpunkt der Tätigkeit. Dabei konnten u.a. die Voraussetzungen geschaffen werden für die Rückerstattung eines in der Schweiz blockierten Betrags in zweistelliger Millionenhöhe.

Bei grundsätzlich gleich bleibendem Personalbestand wurden die Arbeitsspitzen in der Bearbeitung komplexer, aufwändiger Verfahren der höchsten Priorität mit der Unterstützung von zusätzlichem, befristet angestelltem Personal gemeistert. Insgesamt blieb die Arbeitsbelastung für die Zweigstelle Zürich und ihre Mitarbeitenden auch in diesem Berichtsjahr hoch. Die Mitarbeitenden unterstützten nebst ihrer Tätigkeit im operativen Kerngeschäft diverse Projekte der BA.

### 7.9 Kompetenzzentrum Wirtschaft und Finanzen (CC WF)

Mit seiner Matrix-Organisation steuert das CC WF seine Fachkompetenz aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Bank- und Finanzinstrumente sowie Revision, Unternehmensführung und Compliance bei. Das CC WF kann zwar punktuell einbezogen werden, doch erstreckt sich seine spezialisierte Unterstützung in der Regel über ein ganzes Verfahren.

2014 war für das CC WF nicht nur aufgrund der konstanten operativen Arbeitslast ein intensives Jahr. Es verzeichnete fünf Personalabgänge, davon drei Pensionierungen. Vakanz und Wiederbesetzung dieser Stellen führten zu einer Mehrbelastung der übrigen Mitarbeitenden.

Der neue Leiter des CC WF beschloss, die Führung effizienter zu gestalten und sie besser an die Realität einer dezentralisierten Matrix-Organisation anzupassen. Es wurden ein stellvertretender Leiter und lokale Verantwortliche eingesetzt und mit Führungs- und Verwaltungskompetenzen ausgestattet. Die erste Etappe des Veränderungsprozesses bildet ein neues Einsatzführungsinstrument, das 2015 in Kraft treten, die Gesamtübersicht verbessern sowie Vorteile punkto Flexibilität, Vereinfachung, Effizienz und Standardisierung für den Einsatz des CC WF bringen wird.

Das CC WF unterstützte zahlreiche Projekte der BA, deren zwei von strategischer Bedeutung für die Effizienz des CC WF sind: die Übermittlung von Kontoauszügen in elektronischer Form und die Vereinheitlichung der Aktenführung und -digitalisierung in der BA.

Die erwähnten Elemente in Verbindung mit dem konstanten Einsatz des CC WF in den Verfahren der BA führten dazu, dass die Belastung für seine Mitarbeitenden im Berichtsjahr besonders hoch war.

### 7.10 Abteilung IT und Zentrale Dienste

Die im Rahmen der Abteilungsoptimierung getroffenen organisatorischen Massnahmen konnten im Berichtsjahr

kontinuierlich umgesetzt werden. Damit verbunden liessen sich zwar die Effizienz in den Supportleistungen steigern und die Abläufe verbessern, gleichzeitig stiegen aber auch die an die Fachbereiche gestellten Qualitätsanforderungen sowie die verfahrensbasierten Auftragsvolumina. Letztere bewirkten im Vergleich zu den Vorjahren v.a. in den Bereichen Aktendigitalisierung und Archivierung eine permanent hohe Auslastung. Von besonderen Herausforderungen war auch die BA-Informatik betroffen, die hinsichtlich der geplanten Umsetzung des neuen Betriebsmodells (vgl. S. 23 Ziff. 2.1) intensive und vielschichtige Vorarbeiten zu leisten hatte. Der zur Erbringung der Sprachdienstleistungen erforderliche administrative Aufwand stellt nach wie vor eine übermässige Belastung dar, und es ist zu erwarten, dass die zu deren Abhilfe getroffenen organisatorischen Massnahmen erst im Folgejahr greifen werden.

Ein nicht unwesentlicher Teil des Arbeitsaufwandes resultierte aus der Leitung von oder durch die Mitarbeit in strategisch bedeutenden Organisationsprojekten mit Schwerpunkten in den Bereichen Informatik (Projekt transform it), Integrale Sicherheit (Informations- und IKT-Sicherheit), Gebäude und Infrastruktur (Verwaltungszentrum Guisanplatz 1 in Bern; Umzug Zweigstelle Lausanne) sowie Zusammenarbeit BA-BKP (IT-Ermittlung und Forensik), in welche Mitarbeitende sämtlicher Fachrichtungen involviert waren. Bis auf den Dienst für Infrastruktur und Sicherheit waren sämtliche Fachbereiche von Personalausfällen betroffen, denen mit der Anstellung von temporären Mitarbeitenden begegnet werden konnte.

### 7.11 Stab

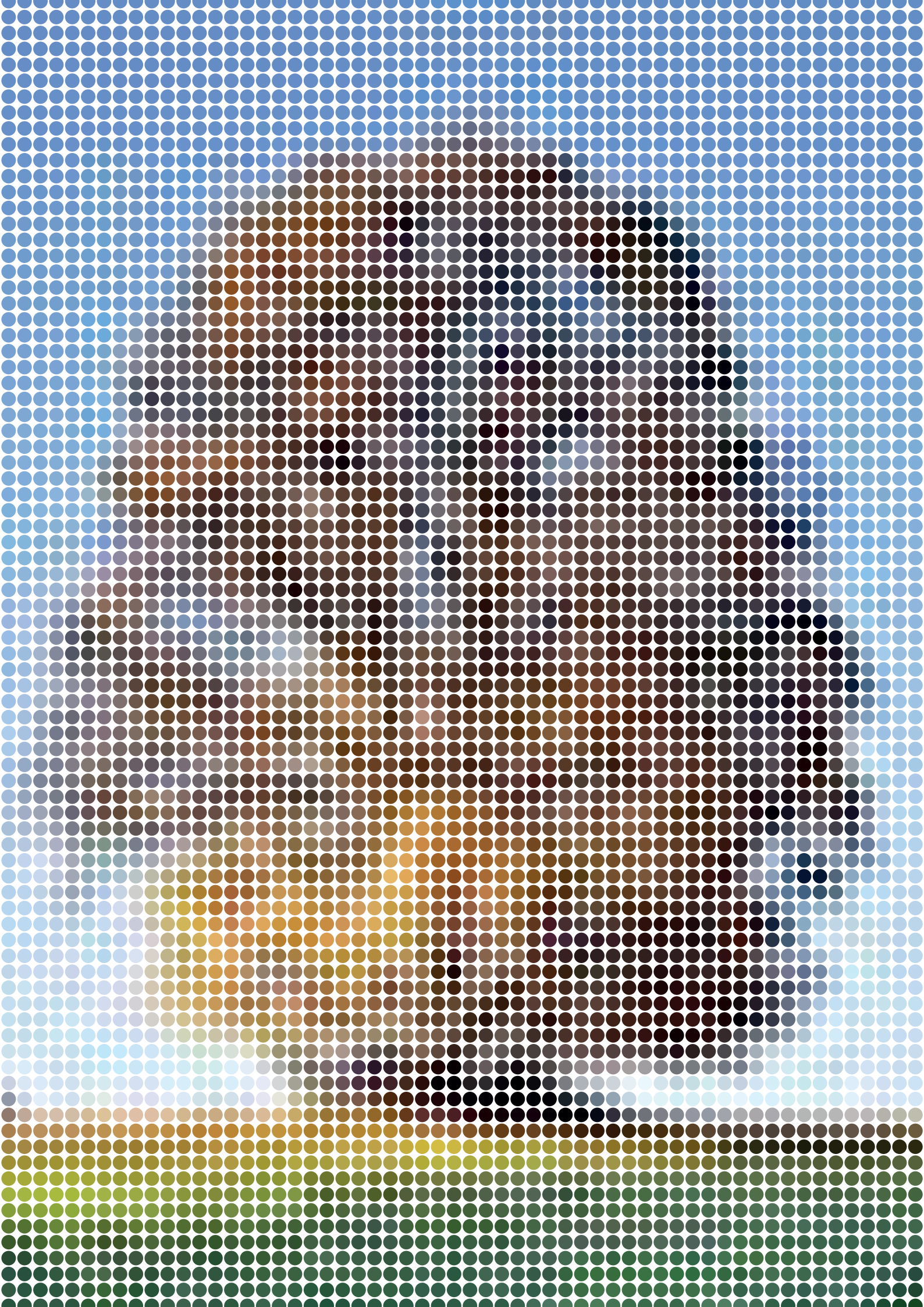
Zu Beginn des Berichtsjahres erfolgten verschiedene strukturelle Änderungen im Stab, was eine Veränderungsphase nach sich zog. Die Einführung neuer, bundesweit genutzter Systeme und der Aufbau der neuen Organisation führten zu einer ausserordentlichen Erhöhung des Arbeitsaufkommens. Namentlich wurden die Bereiche Finanzen, HR und Unternehmensentwicklung neu aufgebaut. Die vom Parlament bewilligten Stellen im Bereich Unternehmensentwicklung konnten erfolgreich besetzt werden. Auch die aufgrund der strukturellen Änderungen entstandenen Vakanzen im HR konnten behoben werden.

Die strukturellen Änderungen und der damit verbundene, schrittweise Aufbau der Supportorganisation dienen dazu, die institutionelle Unabhängigkeit der BA wirksam umzusetzen. Dies führt gleichzeitig dazu, dass zahlreiche neue Themen in den verschiedenen Bereichen aufgegriffen und bearbeitet werden. Damit verbunden ist ein Veränderungsprozess für die gesamte Belegschaft der BA. Dieser Veränderungsprozess wird im Rahmen der Umsetzung des zentralen Projektportfolios von der Unternehmensentwicklung intensiv begleitet.

Insgesamt ist die Arbeitsbelastung als hoch einzustufen. Dank hoher Motivation und Leistungsbereitschaft der einzelnen Mitarbeitenden kann diese bewältigt werden.







Das operative wie auch das administrative Controlling sind für die BA wichtige Führungsinstrumente, die permanent weiterentwickelt und verfeinert werden. So wird weiterhin ein besonderes Augenmerk auf den zeitnahen Abschluss von Verfahren und einen effizienten Ressourceneinsatz gelegt.

Um die zunehmenden MROS-Meldungen weiterhin effizient und effektiv behandeln zu können, sind die internen Abläufe anzupassen. Die Geldwäschereiverdachtsmeldungen sollen deshalb künftig zentral aufbereitet und in einem späteren Stadium einem Verfahrensleiter zugeteilt werden. Dies soll eine einheitlichere, aber auch effizientere Bearbeitung der eingegangenen Meldungen ermöglichen (vgl. S. 6 Ziff. 2.2).

Ein wichtiges organisatorisches Projekt, welches die BA 2015 beschäftigen wird, wird die Konsolidierung der Funktionsbeschreibungen sein. Sämtliche Funktionen sollen durch Stellenprofile (Anforderungsprofile/Tätigkeitsbeschreibungen) klaren und aktuellen Anforderungen der BA entsprechend definiert werden (vgl. S. 23 Ziff. 2.1).

Im September 2015 wird die BA Gastgeberin des jährlichen Kongresses der *International Association of Prosecutors* (IAP) sein.<sup>6</sup> Es ist für uns eine Ehre und eine Freude, die 20. Durchführung dieses wichtigen Anlasses ausrichten zu dürfen.

Des Weiteren endet im Dezember 2015 die Amtszeit des Bundesanwalts, der beiden Stellvertretenden Bundesanwälte sowie der vom Bundesanwalt auf Amtszeit gewählten Mitarbeitenden. Dies wird auch Veränderungen in der personellen Zusammensetzung mit sich bringen. Insbesondere steht aufgrund der Pensionierung des Stellvertretenden Bundesanwaltes Paul-Xavier Cornu ein Wechsel in der Geschäftsleitung an.

Für eine wirksame Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der BA ist Stabilität von grosser Bedeutung. Die BA soll als beständige und professionelle Partnerin in der Strafverfolgung wahrgenommen werden. Daher werde ich auch in Zukunft alle erforderlichen Massnahmen treffen, um das Vertrauen in die BA weiter zu festigen und zu rechtfertigen.

Michael Lauber  
Bundesanwalt

Bern, im Januar 2015

---

<sup>6</sup> [www.iapzurich2015.com](http://www.iapzurich2015.com).

# Reporting

## Strafuntersuchungen (per 31.12.2013)

Hängige Vorabklärungen	59
Hängige Strafuntersuchungen <sup>1</sup>	367
Organisierte Kriminalität	48
Geldwäscherei	186
Korruption	33
Terrorismus   Terrorismusfinanzierung	11
Wirtschaftskriminalität	44
Staatsschutz & Spezialtatbestände	95
Sistierte Strafuntersuchungen	113
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre	109

## Strafuntersuchungen (per 31.12.2014)

Hängige Vorabklärungen	85
Hängige Strafuntersuchungen <sup>1</sup>	423
Organisierte Kriminalität	50
Geldwäscherei	218
Korruption	39
Terrorismus   Terrorismusfinanzierung	4
Wirtschaftskriminalität	86
Staatsschutz & Spezialtatbestände	105
Sistierte Strafuntersuchungen	141
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre	151

### 2013

Neueröffnungen Strafuntersuchungen	221
Erledigungen Strafuntersuchungen	
Nichtanhandnahme	45
Einstellung	111
Überweisung   Delegation   Weiterleitung   Zurück an Kanton	14
Strafbefehle <sup>2</sup>	718
Eingereichte Anklagen	8
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	9
Überweisung Strafbefehl an Gericht	3
Rückweisung der Anklage	6
Urteilsdispositiv BStGer <sup>3</sup>	17

### 2014

Neueröffnungen Strafuntersuchungen	245
Erledigungen Strafuntersuchungen	
Nichtanhandnahme	54
Einstellung	111
Überweisung   Delegation   Weiterleitung   Zurück an Kanton	23
Strafbefehle <sup>2</sup>	691
Eingereichte Anklagen	16
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	9
Überweisung Strafbefehl an Gericht	7
Rückweisung der Anklage	2
Urteilsdispositiv BStGer <sup>3</sup>	20

## Passive Rechtshilfe (per 31.12.2013)

Hängige Rechtshilfeverfahren	175
Ersuchen eingegangen	16
Ersuchen in Prüfung	32
Rechtshilfefollzug	126
Beschwerdeverfahren	1
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	28

## Passive Rechtshilfe (per 31.12.2014)

Hängige Rechtshilfeverfahren	210
Ersuchen eingegangen	14
Ersuchen in Prüfung	54
Rechtshilfefollzug	136
Beschwerdeverfahren	6
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	32

### 2013

Angenommene Rechtshilfeersuchen	130
Erledigung Rechtshilfeverfahren	160
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	20
Rechtshilfe verweigert	6
Rechtshilfe gewährt	85
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	49

### 2014

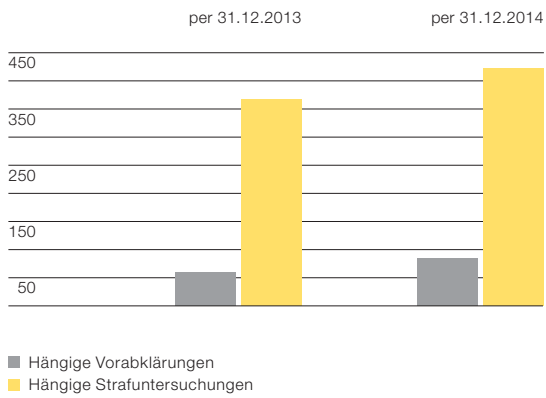
Angenommene Rechtshilfeersuchen	167
Erledigung Rechtshilfeverfahren	145
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	3
Rechtshilfe verweigert	8
Rechtshilfe gewährt	94
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	40

<sup>1</sup> bei den Deliktstypen sind Mehrfachnennungen möglich

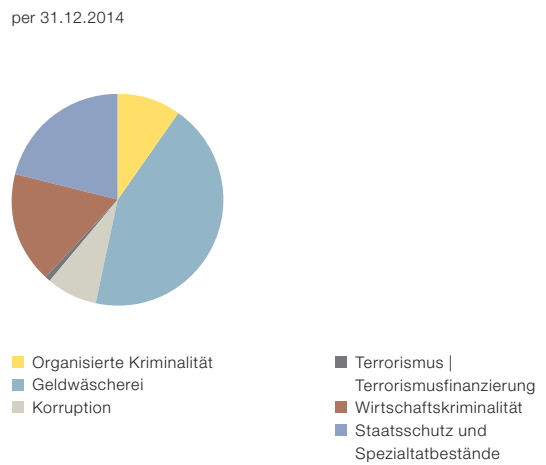
<sup>2</sup> Ein Strafbefehl wird gegen eine Person erlassen, es ist daher möglich, dass in einem Verfahren mehrere Strafbefehle erlassen werden. Für die Statistiken der BA wird die Anzahl Strafbefehle gezählt.

<sup>3</sup> Urteile im abgekürzten Verfahren und Urteile im ordentlichen Verfahren.

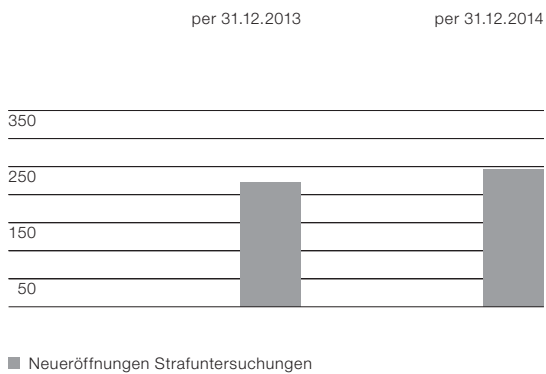
### Strafuntersuchungen 2013 | 2014



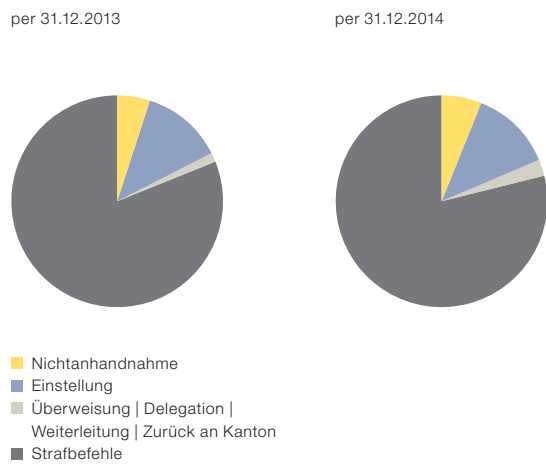
### Hängige Strafuntersuchungen 2014



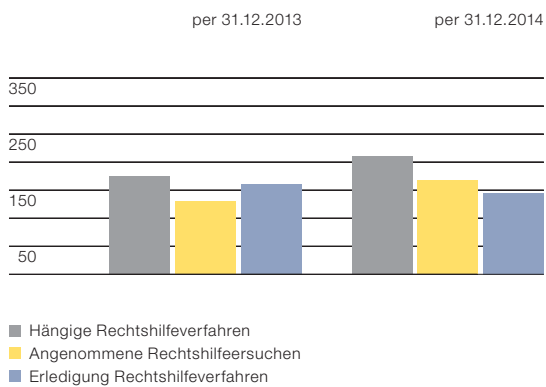
### Strafuntersuchungen 2013 | 2014



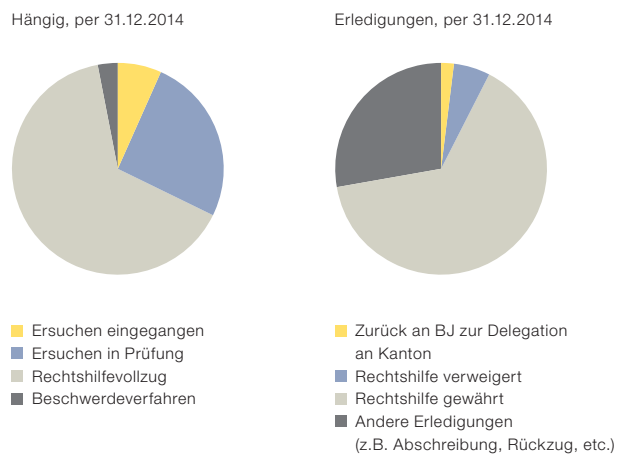
### Erledigungen Strafuntersuchungen 2013 | 2014



### Passive Rechtshilfe 2013 | 2014



### Passive Rechtshilfe 2014



**Massengeschäfte (per 31.12.2013)**

Hängige Massengeschäfte	193
-------------------------	-----

**2013**

Neueingänge Massengeschäfte	1266
Erledigungen Massengeschäfte	1350
Falschgeld	310
Sprengstoff	236
Luftfahrt	12
Vignette	648
Diverse	137

**Massengeschäfte (per 31.12.2014)**

Hängige Massengeschäfte	190
-------------------------	-----

**2014**

Neueingänge Massengeschäfte	1317
Erledigungen Massengeschäfte	1301
Falschgeld	272
Sprengstoff	312
Luftfahrt	22
Vignette	582
Diverse	133

**Beschwerden der BA beim Bundesgericht**

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	6
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	2
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	1
davon abgewiesen oder Nichteintreten	1
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	0

**Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht**

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	2
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	1
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	1
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	0

**Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht**

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	60
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	58
davon gutgeheissen	7
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	49
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	2

**Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht**

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	215
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	187
davon gutgeheissen	19
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	151
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	17

**Zahl und Ergebnis der Hauptverfahren vor  
Bundesstrafgericht 2013**

Erstinstanzliche Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht (Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen)	
Anzahl Verfahren	8
davon per 31.12.2013 rechtskräftig	3
davon per 31.12.2013 nicht oder teilweise rechtskräftig	5
Anzahl beschuldigte Personen	23
davon verurteilt	21
davon freigesprochen	2
abgekürzte Verfahren	
Anzahl Verfahren	9
davon per 31.12.2013 rechtskräftig	9
davon per 31.12.2013 nicht oder teilweise rechtskräftig	0
Anzahl beschuldigte Personen	9
davon verurteilt	6
davon Rückweisungen	3

**Zahl und Ergebnis der Hauptverfahren vor  
Bundesstrafgericht 2014**

Erstinstanzliche Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht (Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen)	
Anzahl Verfahren	12
davon per 31.12.2014 rechtskräftig	6
davon per 31.12.2014 nicht oder teilweise rechtskräftig	6
Anzahl beschuldigte Personen	17
davon verurteilt	16
davon freigesprochen	1
abgekürzte Verfahren	
Anzahl Verfahren	8
davon per 31.12.2014 rechtskräftig	7
davon per 31.12.2014 nicht oder teilweise rechtskräftig	1
Anzahl beschuldigte Personen	9
davon verurteilt	9
davon Rückweisungen	0









